



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

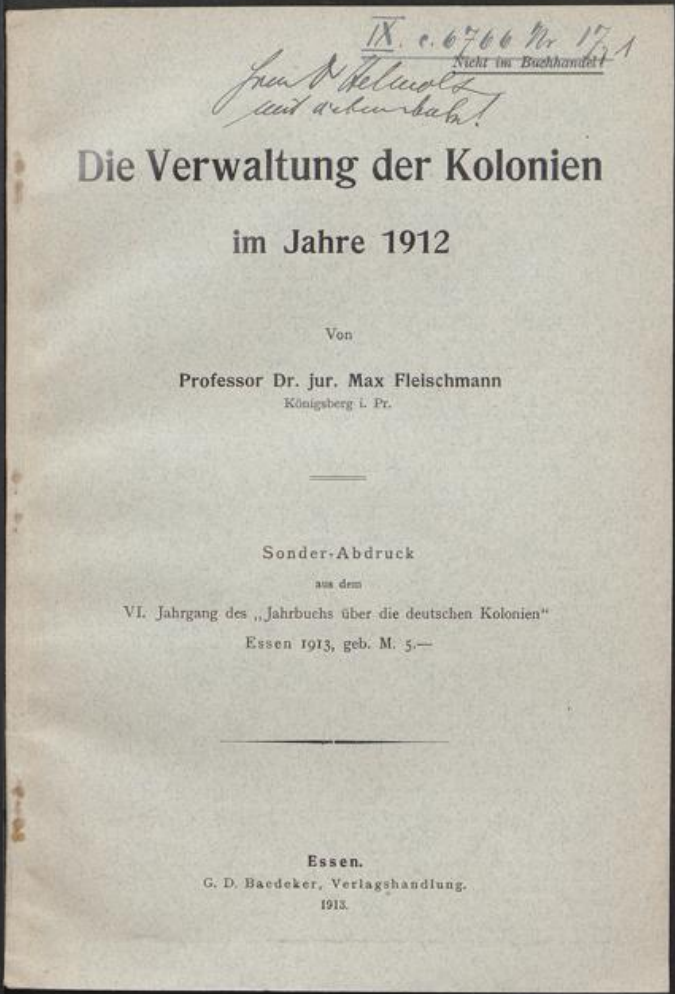
### **Jahrbuch über die deutschen Kolonien**

Die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1912

**Fleischmann, Max**

**Essen, 1913**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-11302**



*IX. c. 6766 Nr 17.1*  
*Frankfurt*  
*mit arbeitsbahn!*  
*Nicht im Buchhandel!*

# Die Verwaltung der Kolonien

## im Jahre 1912

Von

**Professor Dr. jur. Max Fleischmann**  
Königsberg i. Pr.

---

Sonder-Abdruck

aus dem

VI. Jahrgang des „Jahrbuchs über die deutschen Kolonien“

Essen 1913, geb. M. 5.—

---

**Essen.**

G. D. Baedeker, Verlagshandlung.

1913.

# Jahrbuch über die deutschen Kolonien.

Herausgegeben von Dr. Karl Schneider.

Preis eines jeden Jahrgangs in Ganzleinwand gebunden Mk. 5.—.

Der VI. Jahrgang (1913 erschienen), mit einem Bildnis Seiner Hoheit des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg in Photogravüre, enthält folgende Artikel:

Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg von Hauptmann a. D. Winkler.

Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung im Jahre 1911/12 von Rudolf Wagner.

Die Fortschritte in der geographischen Erschließung unserer Kolonien seit 1911 von Prof. Dr. M. Eckert.

Die militärische Lage in Südwestafrika von Hauptmann Lutter.

Die militärische Besetzung Neukameruns und ihre Rückwirkung auf die militärische Lage im Schutzgebiet Kamerun von Hauptmann Strümpell.

Die militärische Lage in Deutsch-Ostafrika von Hauptmann Bock von Wülfigen.

Aus dem Seelenleben der Eingeborenen von Prof. Carl Meinhof.

Die Bedeutung der evangelischen Mission für die Ansiedlung Deutscher in unsern tropischen Kolonien von Pastor Gleiß.

Die Geschichte der katholischen Mission auf den Karolinen und Palauinseln, P. Kilian O. M. Cap, Missionssekretär.

Sind unsere afrikanischen Kolonien für europäische bzw. speziell deutsche Besiedlung geeignet? von Hauptmann C. v. Perbandt.

Die Entwicklung der evangelischen Kirche in Deutsch-Südwestafrika von Pfarrer Heyse.

Die Fortschritte der tropenmedizinischen Forschung und die Entwicklung der sanitären Verhältnisse unserer Kolonien während des letzten Jahres von Dr. H. Werner.

Die Beziehungen der deutschen Kolonien zu ihren spanischen und portugiesischen Nachbarn von Konsul Carl Singelmann.

Wie wandelt sich Samoa und seine Bevölkerung von E. Langen.

Das Seminar für orientalische Sprachen in Berlin. Zu seinem 25 jährigen Bestehen von Diedrich Westermann.

Die Wollschafzucht in unseren Kolonien von Willy Roß.

Ursprung und Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens der deutschen Schutzgebiete in der Südsee und in China von Ober-Postsekretär Fritz Lathe.

Die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1912 von Prof. Dr. M. Fleischmann.

Kolonialgeschichte von Oberregierungsrat Dr. Jacobi.

Das zollpolitische Verhältnis zwischen Kolonie und Mutterland von Privatdozent Dr. E. Zadow.

Die Pflanzungen der Europäer in den tropischen Kolonien von Dr. Waltz.

Kolonialstatistik und Bemerkungen dazu von Diedrich Baedeker.

Zeittafel. — Alphabetisches Personen- und Sachregister.

Der V. Jahrgang (1912 erschienen), mit einem Bildnis des Kaiserl. Geh. Regierungsrates und Direktors des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität zu Halle a. S. Professor Dr. F. Wohltmann, in Photogravüre, enthält folgende Artikel:

Prof. Dr. F. Wohltmann von Dr. A. Golf.

Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung im Jahre 1910/11 von Dr. Paul Rohrbach.

Die Fortschritte in der geographischen Erschließung unserer Kolonien seit 1910 von Prof. Dr. Max Eckert.

Aus dem Seelenleben der Eingeborenen von Prof. Carl Meinhof.

Die Schutztruppe und Neukamerun von Major Zimmermann.

Die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1911 von Prof. Dr. M. Fleischmann.

Die evangelische Mission in den deutschen Kolonien im Jahre 1910/11 von Prof. Dr. Westermann.

Die Kulturtätigkeit der katholischen Missionen, besonders in den Jahren 1910 und 1911 von Friedrich Schwager.

Die Pflanzungen der Europäer in unseren tropischen Kolonien im Jahre 1911 von Dr. H. Waltz.

Togo, vom Kaiserl. Gouverneur a. D., Grafen von Zech.

Über die Entwicklung von Neuguinea vom kaiserl. Gouverneur Dr. Hahl.

Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien von Oberstabsarzt Ph. Kuhn.

Die Festsetzung der deutschen Herrschaft in Kamerun von Hauptmann a. D. von Ramsay.

Die deutschen Ansiedlungen am Meru von A. Leue.

Deutsch-Samoa von E. Langen.

Post und Telegraphie in den deutschen Kolonien von Ober-Postsekretär Nikisch.

Kolonialstatistik und Bemerkungen dazu von Diedrich Baedeker.

Zeittafel. — Alphabetisches Personen- und Sachregister.

# Die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1912

Von

**Professor Dr. jur. Max Fleischmann**

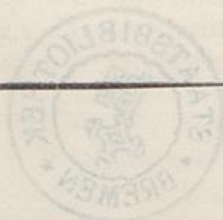
Königsberg i. Pr.

---

Sonder-Abdruck

aus dem

VI. Jahrgang des „Jahrbuchs über die deutschen Kolonien“



**Essen.**

G. D. Baedeker, Verlagshandlung.

1913.

## Inhaltsübersicht

	Seite
1. Abschnitt. <b>Unser Kolonialbestand</b> . . . . .	4—6
2. Abschnitt. <b>Kolonie und Heimat</b> . . . . .	6
3. Abschnitt. <b>Auf kolonialem Boden</b> . . . . .	7
I. Land und Leute . . . . .	8
II. Organisation der Verwaltung . . . . .	10
1. Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung . . . . .	10
2. Berufsbeamte . . . . .	10
3. Ehrenamt (Selbstverwaltung) . . . . .	11
III. Geistiges Leben (Presse) . . . . .	12
IV. Koloniale Wirtschaft . . . . .	13
A. Allgemeines (Konzessionsgesellschaften) . . . . .	13
B. Land- und Forstwirtschaft . . . . .	15
C. Bergwesen (Diamantenfrage) . . . . .	16
D. Handel . . . . .	19
E. Verkehrsmittel . . . . .	20
F. Wirtschaftliches Hilfspersonal . . . . .	21
G. Maß und Gewicht, Geld- und Kreditwesen . . . . .	22
V. Rechtspflege . . . . .	23
VI. Eingeborene . . . . .	24
VII. Kolonialfinanzen . . . . .	25
4. Abschnitt. <b>Kolonie und Ausland</b> . . . . .	26



IX. C. 6766-17, 1

Die Jahrhundertrückschau, in die wir mit dem Jahre 1912 auf dem Boden der deutschen Heimat eingetreten sind, kann den Kolonialpolitiker in dem Bereiche seiner Interessen zwar unmittelbar noch nicht berühren. Aber geschichtlicher Sinn vermag doch auch in jene Zeiten der wiederaufsteigenden Morgenröte schon koloniale Erinnerungen hineinzuwoben. Manche der Männer, deren Bild uns aus jenen Tagen vor der Seele steht, entbehren durchaus nicht kolonialer Beziehung. Da ist Nettelbeck, der schon bei König Friedrich Wilhelm II. das Augenmerk auf den Erwerb von Surinam zu lenken suchte. Da der Mann, der durch den Entschluß schwerster Verantwortlichkeit der politischen Entwicklung der Dinge die entscheidende Wendung gab, General von York: Seine ersten rühmlichen Taten liegen geradezu auf kolonialem Boden — Ostindiens, als ihn in jungen Jahren ein hartes Schicksal in holländische Dienste getrieben hat. Im machtzersplitterten alten Deutschland mußte dies Schaffen auf fremder Erde ja die Art des Kolonisierens bleiben, noch lange hinaus. In einer Denkschrift, die im April des Jahres 1814 auf Veranlassung von Hardenberg der schlesische Militärgouverneur v. Gaudy und der Zivilgouverneur Merkel über die Grundlinien einer mit dem Friedensschlusse einsetzenden Handelspolitik einreichten, wird allerdings schon — unter Hinweis auf das unvergessene Vorgehen des großen Kurfürsten — der Erwerb eines Stapelplatzes in Westindien von Portugal oder Spanien angeregt<sup>1)</sup>. Ja, im Jahre 1815, bei den Friedensverhandlungen gewann der nicht unverständliche Plan festere Gestalt, französische Kolonien zu erwerben; dem trat Gneisenau entgegen — nicht, als ob er den Besitz von Kolonien als Machtzuwachs verschmäht hätte; nein, weil er meinte, zuerst müsse man zur See etwas gelten..... bittere Mahnung, vernünftig kühle Erwägung.

<sup>1)</sup> Vgl. Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens 33 (1899) S. 193: Linke, Schlesiens Wünsche bei den Friedensverhandlungen 1814.

## Erster Abschnitt.

**Unser Kolonialbestand.**

Der Jahrgang 1911/12 ist tüchtig ausgeschritten, um das, was bei der Verteilung der Welt versäumt war, im letzten Zuge noch einigermaßen einzuholen. Der Zuwachs, den uns der Vertrag mit Frankreich vom 4. November 1911, des Marokkoschauspiels wohl letzter Akt, für Kamerun gebracht hatte, muß unter Dach und Fach gezogen werden<sup>1)</sup>. Dazu bedurfte es noch ausführlicher und von mancher Schwierigkeit bedrohter diplomatischer Verhandlung, auf dem neutralen Boden der Schweiz gepflogen, die wir endlich, unter dem 28. September 1912 als Erklärung der deutschen und französischen Regierung zur Ausführung des Abkommens vom 4. November 1911 vor uns sehen (Kolonialblatt S. 890—924). Eigentlich ist es ein Bündel von neuen Verträgen, schon äußerlich wenigstens drei: über die Grenzvermessung — wegen der Übergabe der auszutauschenden Gebiete — über das Konzessionswesen.

Seit dem 12. März 1912, d. i. dem Tage, an dem die Ratifikationen des Vertrages vom 4. November 1911 ausgetauscht worden sind, ist jede der beiden Vertragsmächte Souverän über die ihr abgetretenen Gebiete; jedoch verbleibt die vorläufige Ausübung der Hoheitsrechte der besitzenden Macht bis zur Übergabe der einzelnen Gebiete (II. Vereinbarung, Art. 12). Über die Flußläufe des Kongo und des Ubangi bleibt die Einigung ausgesetzt.

Für die Grenzvermessung sind sorgsame Anhaltspunkte den Grenzexpeditionen durch das neue Abkommen gegeben, die auch technisch alle Hilfsmittel der neueren Zeit, wie die drahtlose Telegraphie, verwenden. Die Kosten werden deshalb nicht gering sein können; bisher sind zwei Raten in den Etat eingestellt: 789 300 und 504 200 Mk. Von sachlich bedeutungsvolleren Bestimmungen über die Grenzführung mögen folgende hier einen Platz finden. Die Grenze soll am Ostufer der Mondabai von einem Punkte ausgehen, der 8 km südlich des Breitengrades des Cap Akanda liegt (Art. 9). Die Führung der Grenze an der Südostecke von Spanisch-Guinea darf keine Unterbrechung des deutschen Gebietes herbeiführen. Deutschland wird daher an der Südostecke von Spanisch-Guinea, ohne daß es eine Kompensation leistet, ein Gebietsstreifen sichergestellt, der unter Berücksichtigung der Bodengestaltung für den Bau einer Straße und einer Eisenbahn hinreicht. Der Spielraum von 6—12 km, der den Grenzkommissaren gelassen ist, um Frankreich einen Zugang zum Ssanga südlich von Ouesso, Deutschland einen Zugang zum Kongo an der Mündung des Likuala-Mossaka, sowie zum Ubangi an der Mündung des Lobaje zu gewähren, soll in dem Sinne angewandt werden, daß die interessierte Macht das Fahrwasser der Ströme unter den günstigsten Bedingungen ausnützen kann. Wenn jedoch die schroffe Durchführung dieses Grundsatzes auf eine schwere Behinderung der Schifffahrt der anderen Macht hinauslaufen würde, so sollen die Kommissare bemüht sein, eine derartige Wirkung tunlichst zu vermeiden und die ihnen zweckmäßig erscheinenden Abhilfen angeben; in keinem Falle darf jedoch die längere Uferstrecke kleiner als 6 und größer als 12 km sein. Die hiermit gegebene Richtschnur ist in dem weiten Raume, den sie dem billigen Ermessen der Grenzkommission läßt, durchaus verständlich. Es

<sup>1)</sup> Vgl. Karl Ritter, Neu-Kamerun (Veröffentlich. d. Reichskolonialamts IV) 1912.

kommt eben darauf an, mit welchem Geschicke die Kommission sich innerhalb des Spielraums bewegen wird.

Die langwierige Festlegung der Grenze darf natürlich den Austausch der Gebiete nicht aufhalten: eine Berichtigung der für die Übergabe nur vorläufig bezeichneten Grenzen auf Grund der Grenzvermessung bleibt vorbehalten. So ist die Übergabe der einzelnen Gebiete von Französisch-Äquatorial-Afrika in vier Etappen vorgesehen: etwa  $\frac{2}{3}$  des neuen Gebietes am 1. Oktober 1912, etwa  $\frac{1}{6}$  am 1. Februar, etwa je  $\frac{1}{12}$  am 1. April und am 1. Juni 1913. Deutschland hat an Frankreich am 1. Oktober 1912 das zwischen dem Schari und dem Flusse Ba-Ili (Limnia) gelegene und im Norden durch den Breitengrad von Mandjafa begrenzte Gebiet zu übergeben, mit Einschluß des Postens von Mogrum; den Rest des abgetretenen Gebietes soll Frankreich am 1. Juni 1913 erhalten<sup>1)</sup>. Mit dem Austausch der Gebiete wechseln auch die Eingeborenen, die aus diesen Gebieten stammen und am Tage der endgültigen Besitzergreifung dort ihren Wohnsitz haben, die Staatsangehörigkeit. Es steht ihnen jedoch innerhalb eines Jahres seit der Besitzergreifung frei, wenn sie in das Gebiet des anderen Teiles wieder übersiedeln, in ihr früheres staatsrechtliches Verhältnis zurückzutreten. Dagegen bleiben die europäischen Insassen, sowie diejenigen Eingeborenen, die nicht aus den Austauschgebieten stammen, durch die Herrschaftsänderung unberührt<sup>2)</sup>.

Daß es mit den diplomatischen Verhandlungen allein nicht getan ist, zeigen ja die Verhandlungen selbst mit den Aufgaben, die sie der Verwaltung weisen. Deren Aufgaben gehen aber weiter. Es erwächst die Notwendigkeit, das Neuland auch verwaltungstechnisch und verwaltungsrechtlich dem Stammlande anzugliedern. Über die Organisierung der Behörden für das Neuland ist im zweiten Abschnitte das Nähere zu sagen. Was die Unterstellung unter das deutsche Recht anlangt, so ist vorsichtiges Ausschreiten geboten, will man nicht die kulturellen und organisatorischen Unterschiede zwischen Alt-Kamerun und Neu-Kamerun auf dem Papiere verwischen, die sich durch dieses Mittel allein im Leben nicht zurückdrängen lassen. Deshalb sind zwar schon die kaiserlichen Verordnungen sowie die Anordnungen des Reichskanzlers und des Reichskolonialamts für jedes erworbene Gebiet mit dem Zeitpunkte seiner Übergabe in Kraft gesetzt worden. Für die eigentlich territorialen Anordnungen, die der Gouverneur von Kamerun erlassen hat, ist dem Gouverneur aber die Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Geltung für Neu-Kamerun vorbehalten geblieben. Nach und nach, wie das Bedürfnis es erheischt, wird von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht. Als erste Anordnung finde ich die Maßnahmen gegen den Handel mit geistigen Getränken auch in Neu-Kamerun eingeführt (Verordnung vom 5. November 1912 im Kolonialblatt 1913, S. 89).

Das Abkommen über die Konzessionsgesellschaften endlich hat seinen Schwerpunkt in dem nationalen Rechte. Wir wollen uns deshalb erst in dem Abschnitte über die koloniale Wirtschaft mit ihm befassen.

Die Grenze zwischen Togo und den französischen Besitzungen in Dahomey und im Sudan ist durch den Vertrag vom 28. September durch Punkte festgelegt, deren Vermarkung nachfolgen soll (Kolonialblatt S. 977). Überall, wo ein Wasserlauf die Grenze bildet, soll sein Talweg die Grenze sein. Wenn jedoch ein eigentlicher Talweg nicht zu erkennen ist, sowie bei Stromschnellen, soll die Mitte des Bettes die Grenze bilden. Beide Ufer-

<sup>1)</sup> Das Genauere ergibt die dem Nachtragsetat für 1912 beigefügte Karte.

<sup>2)</sup> Übereinkunft vom 2. Februar 1912 (Kol.Bl. S. 924).

staaten sollen freie Schifffahrt auf dem Mono genießen. Grundsätzlich gesteht die französische Regierung gegen Erleichterungen für die Verproviantierung von Ague die Freiheit der Schifffahrt auf der Lagune zu. Hiermit dürften die Schwierigkeiten beseitigt sein, zu denen die Auslegung des Vertrages vom 23. Juli 1897 Anlaß gab<sup>1)</sup>.

Die Grenze zwischen Ostafrika und Belgisch-Kongo ist nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 11. August 1910 in einem Protokoll der Vermessungskommission vom 25. Juni 1911 festgelegt worden; es hat durch Notenwechsel vom 7. Juni 1912 die Ratifikation erhalten (Kolonialblatt S. 645). Der Streitfall mit Belgien ist hiernach erledigt. An die deutsch-belgische Grenzvermarkung schließt sich nunmehr die Vermarkung der deutsch-englischen Grenze, die auf dem Gipfel des Sabinjovulkans beginnt und sich nach Osten und Nordost bis zum Kageraflusse hinzieht (Kolonialblatt S. 1041).

Bei Gebietszuwachs und Grenzberichtigung ist es aber nicht geblieben. Das Jahr hat uns auch eine grundsätzliche Regelung gebracht, wie sie schon im vorigen Berichte angedeutet worden ist und die der Pessimist als das Zeichen des Abschlusses kolonialer Erwerbungen deuten könnte. Das Reichsgesetz vom 16. Juli 1912 gibt dem § 1 des Schutzgebietsgesetzes folgenden Zusatz:

„Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebietes oder von Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Diese Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung.“

Mit Grenzberichtigungen wird aber in der Regel Landerwerb oder Landabtretung verbunden sein und man wird einen Landaustausch bloß deshalb, weil eine Grenzberichtigung zu ihm den Anlaß gegeben hat, nicht unter allen Umständen als von der Gesetzesform befreit erklären können. Vielmehr werden unter Grenzberichtigungen nur verhältnismäßig kleine Gebietsverschiebungen zu verstehen sein, wobei die Masse natürlich nicht den heimischen engeren, sondern den weiteren kolonialen Verhältnissen angepaßt werden müssen<sup>2)</sup>.

## Zweiter Abschnitt.

### Kolonie und Heimat.

Wieder haben sich die Bindemittel gemehrt, soweit sie dazu dienen, die Entfernungen durch das Weltmeer zu überbrücken. Togo und Kamerun haben eine deutsche Kabelverbindung mit dem Mutterlande und untereinander erhalten, seitdem das Kabel Emden—Tenariffa—Monrovia der deutsch-südamerikanischen Telegraphengesellschaft durch ein Kabel nach Lome und Duala fortgesetzt worden ist (in Betrieb seit 19. Januar 1913, Kolonialblatt S. 172). In Duala ist seit dem 5. März 1912 bereits eine Küstenstation für Funkentelegraphie eröffnet, mit einer Reichweite bis auf 3000 km, d. h. unter günstigen Verhältnissen bis nach Swakopmund (Kolonialblatt S. 321, 411). Am 3. Juni schon wurde in Lüderitzbucht eine Funkenstation errichtet. Daß für Preßtelegramme nach den Kolonien in Afrika die Wort-

<sup>1)</sup> Vgl. Kolonialzeitung Nr. 40 S. 679, namentlich den Aufsatz von Hupfeld in der Kolonialzeitung Nr. 43 S. 727.

<sup>2)</sup> Vgl. Fleischmann, Artikel „Landesgrenze“ § 4 im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts Band II, 1913, S. 710.

gebühr auf etwa den sechsten Teil der gewöhnlichen Gebühr herabgesetzt worden ist<sup>1)</sup>, darf mit Genugtuung auch im nationalen Interesse anerkannt werden.

Leider steht dieser Bereicherung der deutsch-kolonialen Verbindungsmittel auch eine Erschwerung gegenüber. Die am afrikanischen Dienste beteiligten Reedereien nämlich — Wörmannlinie, Hamburg-Amerikalinie, Hamburg-Bremen-Afrikalinie, British and African Navigation Co., Ltd. African Steam Ship Co. — haben in Anbetracht der bedeutenden Steigerung aller Kosten für Löhne und Materialien, sowie wegen der „ungeheuren“ Verluste, die sie durch den Ausstand der Kohlenbergarbeiter erlitten hätten, sich zu einer Erhöhung der Frachtsätze um ungefähr 10 % genötigt gesehen (Kolonialblatt S. 321).

Der steigende Verkehr nach den kolonialen Häfen und ihr dem europäischen nahe kommender Betrieb gelangt auch darin zum Ausdrucke, daß die gesundheitspolizeilichen Vorschriften für den Schiffsverkehr, die im vorigen Jahre auf Ostafrika, Kamerun und Togo übertragen worden sind, in diesem Jahre auf Südwestafrika und Neu-Guinea ausgedehnt werden konnten (Kolonialblatt S. 1038). Die Quarantänevorschriften erfassen so nach einheitlich den gesamten deutschen Kolonialbesitz.

Schwerer wahrnehmbar, doch nicht minder dauernd, in den Kolonie und Heimat verbindenden Wirkungen sind die Maßnahmen zu sachgemäßer Unterweisung und Erziehung für koloniale Wirksamkeit, die seit geraumer Zeit und mit immer steigendem Erfolge schon in der Heimat<sup>2)</sup> getroffen werden, und an denen sich deshalb das Reich auch mit steigenden Beiträgen beteiligt: die Kolonialschule in Witzenhausen, die Kolonialfrauenschule in Weilbach, die Anstalt in Engelpport zur Ausbildung von Handwerkern und Landwirten in den Kolonien; dazu soll demnächst auch ein Beitrag treten für die Kolonialhaushaltungsschule in Karthaus.

### Dritter Abschnitt.

## Auf kolonialem Boden.

Er soll den Kolonisten gesichert werden durch die Ordnung, die das Gesetz ihm gibt<sup>3)</sup>. Er soll ihm nicht verleidet werden dadurch, daß Gesetze zum Selbstzweck werden und sich forterben, mag ihre Zeit auch längst dahin sein. Mit Genugtuung begrüßen wir es daher, daß auch in diesem Jahre wieder der Erlaß mancher neuen Verordnung in den einzelnen Kolonien den begründeten Anlaß gab, gleichzeitig immer einer größeren Anzahl älterer Verordnungen über denselben Gegenstand den Lebensfaden abzuschneiden. Das ist ein bedeutsames Mittel, die Rechtseinheit innerhalb der einzelnen Kolonien zu fördern. Eine besonders freudige Überraschung hat uns aber der Gouverneur von Kamerun bereitet, indem er unter dem 25. Mai (Kolonialblatt S. 1077) eine Reihe von Verordnungen förmlich als „veraltet“ streicht. Wenn dieses frische Vorgehen, das sämtlichen Beteiligten die Freude

<sup>1)</sup> Kolonialzeitung 1913, Seite 121.

<sup>2)</sup> Vgl. Wohltmann im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts II 1913 S. 750.

<sup>3)</sup> Die Frage der militärischen Sicherung ist hier nicht zu erörtern. Es kann jedoch nicht dringend genug auf die Ausführungen von v. Keller in den Kolonialen Monatsblättern 1913 Heft 1 hingewiesen werden.

am Gesetzesbestande nur erhöhen kann, eifrige Nachfolge fände! Nicht bloß in den Kolonien, auch der Heimatdeutsche ließe sich gern ab und zu als Gegenstand solcher Gesetzgebung behandeln. „Jede große Reform hat nicht darin bestanden, etwas Neues zu tun, sondern etwas Altes abzuschaffen“ — belehrt uns der gefeierte Geschichtschreiber der Zivilisation in England — „die wertvollsten Gesetze sind die Abschaffung früherer Gesetze gewesen.“

### I. Land und Leute.

Der amtliche Jahresbericht (1911/12) stellt für Südwestafrika die Tatsache fest, daß die weiße Bevölkerung dort (ohne Schutztruppe) von 11 890 auf 12 645, das ist um  $6\frac{1}{3}$  v. H., angewachsen ist; daß sich die Deutschen um  $896 = 9,9$  v. H. vermehrt, die Ausländer dagegen um  $141 = 5$  v. H. verringert haben; daß der Geburtenüberschuß  $336 = 44,5$  v. H. der Bevölkerungszunahme beträgt — eine in jeder Hinsicht erfreuliche Statistik.

Der Zuwanderung Mittelloser werden in unseren Kolonien immer deutlichere und auch schärfere Grenzen gezogen. Für Kamerun (12. Juli) sind nunmehr auch den übrigen Kolonien entsprechende Bestimmungen ergangen. Ein Weißer, der keine Anstellung im Schutzgebiete erworben hat, darf es nur betreten, wenn er 500 Mk. hinterlegt und falls ein dauernder Aufenthalt beabsichtigt wird, den Besitz von 2000 Mk. in bar nachweist. Arbeitgeber müssen ihre außerhalb des Schutzgebietes beheimateten weißen Angestellten, die nicht über ausreichende Barmittel verfügen, auf eigene Kosten in die Heimat zurückbefördern. Für Ostafrika sieht eine neue Verordnung vom 10. Oktober (Kolonialblatt S. 1130) namentlich auch die Zurückweisung solcher Einwanderer vor, die mit bestimmten Krankheiten behaftet sind, oder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Schutzgebiete bilden. Neu-Guinea gibt seiner Regelung der Frage eine neue Grundlage in der Verordnung vom 18. Januar (Kolonialblatt S. 329). Von der Zuwanderung kann derjenige ausgeschlossen werden, der nicht den Besitz genügender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich und seine Angehörigen nachweisen kann und auf Verlangen für die Kosten einer Rückbeförderung entsprechende Sicherheit leistet. Wer eine Person im festen Dienstverhältnis einführt, bleibt der Behörde gegenüber für den Zeitraum eines Jahres seit Beendigung des Dienstverhältnisses für die Kosten des Unterhalts (Krankenhilfe) und der Heimsendung dieser Person und ihrer Angehörigen haftbar. Ja, die Pflicht geht selbst auf diejenigen über, der den ausgeschiedenen Angestellten innerhalb dieses einjährigen Zeitraums in Dienst genommen hat. Man wird nicht behaupten können, daß diese scharfen Maßnahmen gerade die Neigung stärken dürften, einem Mittellosen die Möglichkeit eines Erwerbs zu bieten.

In der Rassenfrage kreuzen sich die Meinungen schon weniger scharf als noch vor einigen Jahren, seitdem auch religiöse Bedenken gegen eine gesetzliche Stellungnahme unter dem Überwiegen national-ethischer Grundanschauung schwächer geworden sind. Gesetzliches Einschränken kann freilich auf diesem Gebiete nur schrittweise erfolgen. Das ist aber auch wiederum in dem verflossenen Jahre geschehen. Man wird den Auslassungen kolonialer Amtsstellen das Urteil besonnenen Sicheinfügens in nun einmal bestehende mißliche Verhältnisse unter Vermeidung vermeidbarer Härten nicht versagen können.

Daß die Selbstverwaltungsordnung für Südwest im Hinblick auf die

Mischlingsfrage eine Ergänzung erfahren hat, soll weiterhin an gegebener Stelle berücksichtigt werden.

Der Kontrolle der Mischlingsbevölkerung sowohl wie einer sittenpolizeilichen Rücksicht soll die Regelung dienen, die der Gouverneur von Südwestafrika mit der Verordnung vom 23. Mai anbahnt (Kolonialblatt S. 752): Für Kinder von eingeborenen Müttern, deren Vater ein Nichteingeborener ist, wird eine Anzeigepflicht beim Bezirks-(Distrikts)-Amte bestimmt. Wird durch das Zusammenleben eines Nichteingeborenen mit einer Eingeborenen öffentliches Ärgernis erregt, so kann die Polizei die Trennung verlangen, nötigenfalls auch mit Zwang durchsetzen. In gleicher Weise kann die alsbaldige Beendigung eines Dienstvertrages und die Entfernung der Mutter eines halbweißen Kindes verlangt werden, wenn der Vater des Kindes der Dienstherr oder ein in seiner häuslichen Gemeinschaft befindlicher Angehöriger oder Angestellter ist.

In unserer zweiten Kolonie, die in der Mischlingsfrage nicht unbedenkliche Zustände entwickelt hat — in Samoa — wäre von Amts wegen ein Hemmnis mit besonderer Schwierigkeit verbunden und ohne Aussicht auf durchgreifenden Erfolg, wenn nicht Selbstbesinnung und Selbsthilfe der Kolonisten durchgriffe. Das ist auf dem Wege. Die Sitzung des Gouvernementsrats vom 18. Januar 1913, auf die ich des Zusammenhanges wegen hier schon hinweisen möchte, beschäftigte sich in erster Linie mit der Entschließung des Reichstages vom 8. Mai 1912 über die Mischehen- und Mischlingsfrage<sup>1)</sup>. Der einstimmig gefaßte Beschluß geht dahin, die Regierung zu bitten, darauf zu wirken

1. daß die in Samoa bisher zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen geschlossenen Ehen durch eine gesetzliche Bestimmung für gültig erklärt werden,

2. daß künftig Ehen zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen nicht geschlossen werden dürfen,

3. daß dem Gouverneur die Befugnis gegeben werde, im besonderen Falle einen unehelichen Mischling für seine bürgerlichen Rechtsverhältnisse den Weißen gleichzustellen,

4. daß die unehelichen Kinder aus Verbindungen zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen einen Alimentationsanspruch gegen ihre Erzeuger erhalten<sup>2)</sup>.

Die sanitären Maßnahmen in unseren Kolonien werden fortgesetzt gesteigert oder verschärft. Nur die wichtigsten allgemeinen Anordnungen dieser Art können, dem Zwecke dieser Übersicht entsprechend, hier Erwähnung finden. Südwestafrika hat den Impfzwang eingeführt (Verordnung vom 30. Juli, Kolonialblatt S. 931), und zwar für jedes weiße und farbige Kind bis zum Ablaufe des dritten Jahres. Der Weiße braucht sich nur von einem in Deutschland approbierten Arzte impfen zu lassen, und auch nur mit Tierlymphe, während bei Eingeborenen ausnahmsweise, falls bei erheblicher Pockengefahr keine solche zur Verfügung steht, auch Menschenlymphe verwendet werden darf. Über die Impftechnik und die Maßnahmen bei Pockengefahr sind ausführliche Anweisungen getroffen. Gegen

<sup>1)</sup> Samoanisches Gouvernementsblatt Band IV Nr. 41 (I. 2. 1913).

<sup>2)</sup> Wegen der Stellungnahme in andern Kolonien vgl. Kolonialzeitung 587, 671, 867; 1913 S. 8.

übertragbare Krankheiten bestimmter Art hat Ostafrika die Anzeigepflicht eingeführt, Beobachtungen, Verkehrsschranken, Desinfektion u. a. m. vorgeschrieben, namentlich Vertilgung der Tiere, die die Seuchen verbreiten. Eingreifende Maßnahmen dienen der Bekämpfung der Stechmückengefahr in Ostafrika und Kamerun (1. Juli, 6. August).

Die Bodenfrage<sup>1)</sup> hat zu besonderen Anordnungen keinen Anlaß gegeben. Vermerkt sei nur, daß in Kiautschou die Einnahmen aus den Landverkäufen in dem Geschäftsjahre Oktober 1911 bis Oktober 1912 um rund 465 000 Mk. (nämlich 625 532 Mk. gegen 150 990 Mk. im Vorjahre) sich gesteigert haben. Ein erfreuliches Ergebnis und gewiß nicht nur für die Gouvernementskasse. Und Erfreuliches vernimmt man — endlich — auch über die Sanierung für Südwestafrika: Die Schaffung der lang genug begehrten Bodenkreditgesellschaft ist gelungen (vgl. unten IV G).

## II. Organisation der Verwaltung.

### 1. Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung.

Wenig nur hat sich hier geändert, da die eingreifende Organisation in den neuerworbenen Gebieten von Kamerun erst bei weiterem Fortschreiten der Besitznahme zu erwarten ist. Inzwischen ist, der Vorschub der wirtschaftlichen Entwicklung folgend, die Verwaltung des Bezirks Molunde (Kamerun) nach Jukaduma verlegt und der Bezirk entsprechend bezeichnet worden (18. Mai). In Ostafrika ist im Bezirke Langenburg, der bisher eine unverhältnismäßig große Zahl von Nebenstellen aufwies, auf die sich die dem Bezirksamte überwiesenen Kräfte zersplittern mußten, eine Zusammenfassung erfolgt: die Nebenstellen Itaka und Muaya (am Nordufer des Nyassasees) sind aufgehoben worden, so daß nur noch die Nebenstelle Mwakete erhalten bleibt (Kolonialblatt S. 447).

### 2. Berufsbeamte.

Auch in diesem Jahre ist an der inneren Einrichtung des Beamtenwesens, wie es das Kolonialbeamten-gesetz von 1910 geschaffen oder fest gegründet hat, gearbeitet worden. Unter dem 8. März (Kolonialblatt S. 290) hat der Reichskanzler nähere Bestimmungen über die Anstellung der Kolonialbeamten getroffen, die, abgesehen von der Landespolizei in Südwest und von den obersten Beamten (Gouverneur, 1. Referent und Obergericht), durchweg in den Schutzgebieten zur Anwendung kommen. Dem Beamtentum in den Kolonien ist dadurch ein rechtliches Gewand gegeben, das dem der Heimat entspricht und doch den überseeischen Verhältnissen sich in zweckdienlicher Weise anpaßt.

Die farbigen Beamten stehen natürlich abseits, und es wird noch mancher Erfahrung und langer Bewährung bedürfen, ehe durch umfassendere allgemeine Anordnungen die angemessene Stelle für das farbige Beamtentum wird gewonnen werden können. Am einfachsten liegen die Verhältnisse bei der militärisch organisierten Polizeitruppe<sup>2)</sup>. Auf Grund einer Ermächtigung des Reichskanzlers vom 5. Februar (Kolonialblatt S. 193) an

<sup>1)</sup> Allgemein vgl. Berner, Kronland (Zeitschr. für Kolonialpolitik 14 S. 685).

<sup>2)</sup> Polizeitruppe und Schutztruppe sind letzters Gegenstand lebhafter Erörterung geworden. Für einen Einzelpunkt vgl. Fuchs in der Kolonialzeitung 1913 Nr. 3, 4; Bösel Nr. 6.

die Gouverneure von Ostafrika, Kamerun und Togo sind zunächst für Kamerun (30. Juni, Kolonialblatt S. 1077) die straf- und disziplinarrechtlichen Verhältnisse der farbigen Mannschaften geregelt worden. Das Verfahren lehnt sich an die allgemeinen Vorschriften für die Eingeborenenrechtspflege an. An Disziplinarstrafen zugelassen sind außer Mittelarrest und strengem Arrest auch Geldstrafe bis zu einem Drittel des Monatsgehalts und Prügelstrafe (jedoch nicht gegen Unteroffiziere und Gefreite). Erheblich eingehender ist die Regelung in Ostafrika ausgefallen (Verordnung vom 19. Oktober, Kolonialblatt 1913 S. 80). Sowohl das Strafverfahren, wie das Disziplinarverfahren lehnen sich hier an die Grundsätze der Militärstrafgerichts- und Disziplinarordnung und des Militärstrafgesetzbuchs an.

### 3. Ehrenamt (Selbstverwaltung).

In Ostafrika hat die Kanzlerverordnung über die Bezirksräte (1911) durch Verordnung des Gouverneurs vom 29. Oktober 1912 eine Ausführung erhalten (Kolonialblatt 1913, S. 35). Bezirksräte werden bei folgenden 14 Bezirksämtern gebildet, unter Berücksichtigung der Zahl der ansässigen männlichen Reichsangehörigen im Alter von mehr als 25 Jahren: Wilhelmsthal, Kilwa, Lindi, Dodoma, Morogoro, Bagamoyo, Tabora, Tanga, Langenburg, Rufiyi, Pangani, Muansa, Moschi, Daressalam. Leider ist es immer noch nicht gelungen, in Daressalam und Tanga die Städteordnung einzuführen.

Die Selbstverwaltungsordnung für Südwest<sup>1)</sup> von 1909 hat in einem mit Eifer erörterten Punkte eine Änderung erfahren, die auf begründete Wünsche der Südwestafrikaner selbst zurückgeht und einen Beweis für die besonnene Auffassung in der heiklen Frage der Rassenmischung bildet. Gemeindeangehörige nämlich, die sich mit einer Eingeborenen vor dem 1. Januar 1905 in den Formen kirchlicher Trauung oder vor dem 1. Januar 1905 in den Formen der Eheschließung des bürgerlichen Rechts verheiratet haben, kann der Gouverneur das Wahlrecht verleihen, sofern ihre und ihrer Familie (das ist bedeutsam!) Lebensführung eine besondere Anerkennung des Zusammenlebens vom sittlichen Standpunkte zuläßt und ihre Würdigkeit, mit öffentlichen Rechten betraut zu werden, verbürgt. Die Aufgaben wachsen in den Bezirksverbänden. In der Hauptsache sind es natürlich wirtschaftliche Angelegenheiten, mit denen sie befaßt sind, wie das Wegewesen (vgl. unten). Aber sie gewinnen doch mit der finanziellen Belastung auch angemessenen Einfluß auf ideellem Gebiete. So ist die Errichtung und Verwaltung von Schulpensionaten, die selbstverständlich auch die Gemeinde übernehmen kann, zu ihrer Aufgabe erklärt (Verordnung vom 30. Mai, Kolonialblatt S. 709). Die Aufsicht über das Schulpensionat führt ein Verwaltungsrat, der aus dem Bezirksamtman und zwei Beisitzern besteht, die vom Bezirksrate auf drei Jahre gewählt werden; auch Frauen sind hier wählbar. Der Bezirksrat wählt den Leiter des Pensionats (Bestätigung durch den Gouverneur). Der Bezirksrat setzt den Pensionspreis fest. Leistungsschwachen Verbänden können für die Verwaltung der Schulpensionate Beihilfen aus der Kasse des Schutzgebiets gewährt werden.

Der Ausbau der Selbstverwaltung auch in anderen Kolonien<sup>2)</sup> bei

<sup>1)</sup> Einen lehrreichen Einblick in die Verwaltung der Gemeinde Swakopmund gewähren die Aufsätze von Kötzt in der Kolonialzeitung 1912 Nr. 27, 29, 30.

<sup>2)</sup> Für Kamerun sind die Auslassungen in dem inhaltreichen Berichte der Handelskammer für Südkamerun (1908/11) 1912 S. 173—183 beachtenswert.

gegebenen Voraussetzungen der Besiedlung mit Weißen kann nur eine Frage kurzer Zeit — die Heranziehung von Kolonisten zum Reichsparlamente<sup>1)</sup> allerdings nach reiflicher Abwägung — sein.

### III. Geistiges Leben.

Wie es seinen Ausdruck gewinnt in dem sich stetig entwickelnden Schulsysteme, kann im einzelnen an dieser Stelle nicht verfolgt werden. Genug, der deutsche Schulmeister auf vorgeschobenem Kulturposten zeigt sich der heimatdeutschen Vergangenheit wert. Daß Südwest und Kiautschou hier voranstellen, liegt in der Natur der Sache, Kiautschou zudem mit dem eigenartigen Unterrichtsausbau der Hochschule für die Chinesen<sup>2)</sup>. Daß noch manches in der Förderung des Schulwesens zu wünschen bleibt, brauchen wir nicht zu verhehlen. Aber wir schreiten, wie soeben die Regelung der Schulpensionate für Südwest erkennen läßt, vorwärts.

Zu einem bedeutsamen Faktor, ja zu einem unentbehrlichen Bindemittel für die durch das Land zerstreuten Kolonisten untereinander und mit der großen Welt da draußen, hat sich das Presswesen in den Kolonien unter Schwankungen und Schwierigkeiten mannigfaltiger Art herausgewachsen. Damit hat es sich aber auch einen Anspruch darauf erworben, mit fester Rechtsgrundlage bedacht zu werden. Diese schafft ihm die Preßverordnung des Reichskanzlers vom 15. Januar (Kolonialblatt S. 69)<sup>3)</sup>. Manch einem wird es wunderlich erscheinen, daß es noch nötig war, die Preßfreiheit in die Kolonien erst einzuführen. Auch bisher war ja die freie Meinungsäußerung in den Kolonien nicht eingeschränkt. Sie wußte sich wenigstens im Kampfe gegen Regierungsmänner oder Regierungsmaßnahmen, die in weiten Kreisen der kolonialen Bevölkerung als fehlgreifend angesehen wurden, schon durchzusetzen. Wir tragen eben, auch ohne daß es uns der Gesetzgeber zu spenden braucht, Stücke der heimischen Rechtskultur in reichem Maße hinüber, mehr als man sich davon Rechenschaft zu geben pflegt. Und hierhin gehört an vorderer Stelle die freie Meinungsäußerung. Nur war sie nicht durch besonderen Rechtsschutz gewährleistet wie in der Heimat. Dies aber ist selbst für unruhige Zeiten erwünscht, um das Spiegelbild der öffentlichen Meinung auch bei starkem Gegensatze zu den gerade leitenden Stellen so unverfälscht zu erhalten wie es dem allgemeinen Besten dient. Das allgemeine Beste ist natürlich der Regulator auch der gesetzlich gewährleisteten Preßfreiheit. Deshalb finden wir in der neuen Preßverordnung zwar wörtlich die meisten und namentlich die grundlegenden Bestimmungen des heimischen Rechtes übernommen, aber auch Abweichungen, die durch die unsicheren kolonialen Verhältnisse bedingt sind. Dahin zählt das Verbot der öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, die geeignet sind, Eingeborene zu Gewalttätigkeiten gegen Weiße aufzureizen und die Befugnis des Gouverneurs, falls hierwegen in Jahresfrist zweimal eine Verurteilung erfolgt ist, die Druckschrift bis auf zwei Jahre für die Kolonie zu verbieten. Nur allzu begründet erscheint die Zulassung eines Verbots von Veröffentlichungen über Vorgänge bei Eingeborenen oder über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel im Falle innerer Unruhen, namentlich bei Eingeborenen-

<sup>1)</sup> Vgl. Zache in den Kolonialen Monatsblättern 1913 S. 50.

<sup>2)</sup> Einen Beleg für das Streben zeigt die „Deutsch-chinesische Rechtszeitung“, herausgegeben von Romberg.

<sup>3)</sup> Vgl. Fleischmann im „Tag“ 1912 Nr. 104 vom 4. Mai.

aufständen. Nicht minder begreiflich ist die Unanwendbarkeit der Vorschriften über die Preßfreiheit auf den selbständigen Betrieb des Preßgewerbes durch Eingeborene, ja selbst von Nichteingeborenen für Druckschriften, die ganz oder auch nur zu einem Teile in einer Eingeborenen-sprache abgefaßt sind. Hier bleiben die näheren Vorschriften dem Ermessen des Gouverneurs überlassen.

#### IV. Koloniale Wirtschaft.

##### A. Allgemeines (Konzessionsgesellschaften).

Ein paar Zahlen an den Anfang gestellt, werden den Änderungen, die Gesetzgebung und Verwaltung im Laufe des Jahres geschaffen haben, als einleuchtendere Grundlage dienen<sup>1)</sup>.

Es belief sich der Warenverkehr auf Millionen Mark:

	Einfuhr			Ausfuhr			Gesamthandel		
	1909	1910	1911	1909	1910	1911	1909	1910	1911
Ostafrika . . . .	32,91	36,51	43,88	13,12	20,80	22,44	46,03	57,31	66,32
Kamerun . . . .	16,61	22,93	26,34	15,40	19,02	21,18	32,01	41,95	47,52
Togo . . . . .	9,64	9,26	8,26	5,80	5,82	7,97	15,44	15,08	16,23
Südwest . . . .	34,71	44,20	44,90	22,07	34,69	28,57	56,78	78,89	73,47
Zusammen	93,87	112,90	123,38	56,39	80,33	80,16	150,26	193,23	203,54

Dürftig unter dem Eindrucke dieser Zahlen, die durch eine Einbeziehung der übrigen Kolonien keine Abschwächung erfahren würden, blickt uns das Bild der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Jahres entgegen. Zum Glück ist die Gesetzgebung in wirtschaftlichen Dingen aber nicht der Gradmesser für den Fortschritt, für den Wert dieser Dinge. Will man auch nicht gerade sagen: im Gegenteil — so ist es doch auch ein Zeichen ruhiger Entwicklung, wenn die Wirtschaft des Eingreifens der Gesetzgebung nur vereinzelt bedarf.

Das Verhältnis der ertragreichen kolonialen Unternehmungen ist auch im Jahre 1912 wieder gestiegen, so daß die unrentablen Unternehmungen, auch der absoluten Ziffer nach, zurückgegangen sind<sup>2)</sup>. Eine Aufstellung über 82 größere Unternehmungen (ausgeschlossen blieben u. a. die zu einem Teil in Liquidation befindlichen kleineren Diamantengesellschaften) ergibt folgendes Bild für 1911:

<sup>1)</sup> Warnack in der Kolonialzeitung Nr. 44. Daß die Statistik für die Kolonien — und nicht bloß, nicht einmal in erster Linie die der Wirtschaft gewidmete — mancher Ausweitung und Vertiefung bedarf, mag allgemein hier angemerkelt sein. So fehlt es in den Tabellen der amtlichen Jahresberichte ja meist an der für die Beurteilung wertvollen proportionalen Berechnung. Vgl. dazu Hermann bei Zahn, Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand 1911 Band 2 und Kolonialzeitung 1912 Nr. 33, ferner die „Wirtschaftsgeographische Kritik der Statistik der deutschen Schutzgebiete“ in der Dissertation von Adolf Lehmann (Jena 1911).

<sup>2)</sup> Vgl. die dem „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie“ (herausgegeben von den Ältesten der Kaufmannschaft) entnommene Aufstellung in „Kolonie und Heimat“ 1912 13 Nr. 21.

Betriebsart	Unternehmungen mit Dividende	Gewinn, jedoch keine Dividende	Unrentabel
Landwirtschaft . . .	15	6	19
Handel . . . . .	9	—	—
Bergbau . . . . .	8	1	10
Banken . . . . .	5	—	—
Verschiedenes . . .	5	—	4
Zusammen	42 (1910: 33)	7	33 (1910: 45)

Das hat den Anreiz zu neuen Gründungen nicht verfehlt. Sie belaufen sich auf 35 gegen 25 im Jahre 1911, mit 14 265 000 Mk. Kapital, gegen 15 052 000 Mk. im Jahre 1911: die Gründungen mit geringerem Kapital haben sich also gemehrt, kein für die Schätzung der Kolonien in weiteren Kreisen ungünstig zu deutendes Zeichen. Rastlose wirtschaftliche Betätigung hat für die Kolonien schon Kapitalien herangezogen, von deren Höhe man sich nur selten eine genügende Vorstellung macht. So haben die letzten sechs Jahre (1907—1912) entstehen sehen:

in Ostafrika . . . . .	80	Unternehmungen mit	42 446 000	Mk. Kapital
in Südwest . . . . .	180	„ „	87 806 000	„ „
in Kamerun . . . . .	21	„ „	12 972 000	„ „
in Togo . . . . .	5	„ „	2 450 000	„ „
in Südsee . . . . .	18	„ „	15 746 400	„ „
in verschiedenen Kolonien	13	„ „	5 885 000	„ „

317 Unternehmungen mit 167 305 400 Mk. Kapital

wobei jedoch zu beachten ist, daß 42 Unternehmungen ihr Kapital überhaupt nicht bekannt gegeben haben.

Dieser Aufschwung ist auch ein beredtes Zeichen dafür, daß die Formen, die das Recht für wirtschaftliche Unternehmungen in den Kolonien zur Verfügung stellen, ausreichen. Ja, es stellt sich mehr und mehr heraus, daß von der Sonderform, die als „Kolonialgesellschaft“ im Sinne des Schutzgebietsgesetzes ausgedacht ist, nur ein verschwindender Gebrauch gemacht wird: von 35 Neugründungen wählten 24 die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 10 die der Aktiengesellschaft und nur eine die der deutschen Kolonialgesellschaft. Das braucht indes nicht schon einen Anlaß zur Gesetzesänderung zu bieten.

Unter solchen Umständen ist es aber eine unliebsame Vervielfältigung, wenn die Rechtsformen noch durch eine Spielart bereichert worden sind, zudem in einer Sondergestaltung, die wir als absterbend zu betrachten uns gewöhnt haben: ich meine die Anerkennung der Eigenschaft als Gesellschaft französischen Rechts für die in dem Marokko-Kongo-Abkommen vom 4. November 1911 erwähnten Konzessionsgesellschaften<sup>1)</sup>. Das dritte Übereinkommen vom 28. September 1912 ist dem „Konzessionswesen“ gewidmet (Kolonialblatt S. 908); „es soll nur erworbene Rechte erklären und keine neuen Rechte schaffen“, betont es an der Spitze; und durch Ansprüche, die von Konzessionsinhabern etwa auf Vorgänge, die vor dem 12. März 1912

<sup>1)</sup> Vgl. Waltz, Kolonialzeitung S. 696, Jäckel, Artikel der „Kolonialgesellschaft“ und „Konzessionen“ im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. II. 1913. S. 597, 631; Ritter, Neukamerun S. 161.

liegen (vgl. oben I. Abschnitt), gegründet werden sollten, wird ausschließlich die französische Regierung berührt (Art. 8). Eingehend sind die Festlegungen für die von der französischen Regierung erlassenen „großen Konzessionen“, die mehr als 10 000 ha umfassen, und hier wäre wieder zu scheiden zwischen denjenigen, die ganz unter die deutsche Staatshoheit fallen und solchen, die nur teilweise darunter fallen<sup>1)</sup>. Zu der ersten Gruppe<sup>2)</sup> gehören: Société de la Sangha Équatoriale, Société de la Mambéré—Sangha, Compagnie commerciale de colonisation du Congo français. Zu der zweiten Gruppe gehören: Société du Haut—Ogooué<sup>3)</sup> (0,018), Compagnie de la N'Goko—Sangha<sup>2)</sup> (0,846), Compagnie française du Haut—Congo<sup>2)</sup> (0,121), Compagnie forestière Sangha—Oubangui<sup>3)</sup> (0,59), Compagnie française de l'Ouhamé—Nana<sup>3)</sup> (0,45). — Die beigefügten Zahlen geben die Schätzung des unter deutsche Hoheit fallenden Anteils an und lassen eine, wie mir scheint, nicht geringe Schwierigkeit erkennen; denn nach dem Anteile am Flächeninhalte entfallen die festen Abgaben der Gesellschaften an jede der beiden Regierungen (Art. 26), während der den Regierungen zukommende Anteil am Reingewinne der Gesellschaften nicht nach der Fläche, sondern nach dem rein wirtschaftlichen Werte bemessen werden soll, der deshalb jedes Jahr aufs neue festgestellt werden muß. Aus der Zahl der Einzelheiten des Abkommens hebe ich noch hervor: Falls drei Vierteile des Kapitals in die Hände von deutschen Aktionären übergehen, muß der Hauptsitz der ganz im deutschen Gebiete tätigen „großen“ Gesellschaften nach Deutschland verlegt werden, ohnedies muß in Berlin oder Hamburg eine Zweigniederlassung bestehen. Das letztere gilt auch für die übrigen großen Gesellschaften. Bei der Société de la Mambéré—Sangha und der Compagnie de la N'Goko—Sangha dürfen nur Deutsche oder Franzosen Mitglieder des Verwaltungsrats sein, im übrigen darf die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die weder Deutsche noch Franzosen sind, ein Viertel des Verwaltungsrats, nicht übersteigen und es darf aus ihnen der Vorsitzende nicht gewählt werden. Spätestens innerhalb sechs Jahren sind in der Kolonie die französischen Angestellten durch Deutsche zu ersetzen (Art. 12, 23).

#### B. Land- und Forstwirtschaft.

In Togo ist die Ackerbauschule zu Nuatjä in eine Landeskulturanstalt umgewandelt worden (I. August, Kolonialblatt S. 930) als Musterbetrieb für die im Lande angebauten Produkte, wie Baumwolle, Mais, Erdnüsse usw. In Kamerun ist eine landwirtschaftliche Versuchsstation zu Kuti bei Fumban (Landschaft Bamum) gegründet worden, die in erster Linie der Förderung des Baumwollbaues dienen soll (Kolonialblatt S. 600).

In Südwestafrika ist nach südafrikanischem Vorbilde die Möglichkeit von Viehbränden für das Großvieh, abgesehen von Pferden, geschaffen worden, die ein Unterscheidungszeichen nach dem Bezirk und der Ziffer des Eigentümers aufstellen (Verordnung vom 12. Juni, Kolonialblatt S. 787). Die Identifizierung wird durch Eintragung in amtliche Register gesichert. In der Hauptsache dienen die amtlichen Anordnungen, wie bisher schon, der Sicherung gegen Seuchengefahr. Erwähnt sei hierfür die Verordnung

<sup>1)</sup> Vgl. Waltz, Kolonialzeitung S. 696, Jäckel, Artikel „Kolonialgesellschaft“ und „Konzessionen“ im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. II. 1913. S. 597, 631; Ritter, Neukamerun S. 161.

<sup>2)</sup> Bisher ohne Gewinn gearbeitet.

<sup>3)</sup> Mit Gewinn gearbeitet.

vom 4. Juli (Kolonialblatt S. 1162) für Ostafrika, die einen Schutz bei der Beförderung und dem Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen durchführen will. Neu-Guinea nimmt auf veterinär-polizeilichen Schutz bei Erkrankung von Haustieren und bei der Einfuhr von Tieren Bedacht (12. und 20. Mai, Kolonialblatt S. 796, 798).

Togo beginnt sich nunmehr den unerläßlichen Waldbestand zu sichern. Zu diesem Zwecke kann der Gouverneur alle Waldungen im Eigentume von Eingeborenen zu Schutzwaldungen erklären, wenn deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Besonders zur Verhütung von Bergstürzen, in der Nähe eines Gewässers, zum Schutze einzelner Gegenden gegen schädliche klimatische Einflüsse oder Naturereignisse (Verordnung vom 5. August, Kolonialblatt S. 988). Daß der Ausübung der Jagd dort, wo sie unökonomisch wirkt, eine Grenze gezogen worden ist, begrüßen wir mit Genugtuung in der Erhöhung des Zolls für die Ausfuhr von Paradiesvögeln in Neu-Guinea.

### C. Bergwesen.

Der Sichtung und Grundlegung für fachmännische Verwertung des mineralogischen und geologischen Materials ist durch Abkommen zwischen der Kolonialverwaltung und dem preußischen Handelsministerium seit dem 1. April durch Einrichtung einer „Geologischen Zentralstelle für die Schutzgebiete“ bei der preußischen geologischen Landesanstalt in Berlin eine Stätte gesichert.

Im einzelnen hat wiederum die Diamantenfrage der Tätigkeit der kolonialen Bergverwaltung den Stempel aufgedrückt. Die Diamantenfunde waren kein Danaergeschenk, trotz all der politischen Schwierigkeiten, die sie seit Jahren nun schon entfachen. Sie haben den kolonialen Etat befruchtet und schließlich auch, das werden wohl die lautesten Rufer im Streite zugeben, einen nicht unbeträchtlichen Niederschlag in der privaten Wirtschaft gelassen. Freilich darf der fiskalische Einschlag nicht zu einer Aufsaugung des Ertrages werden. Das drohte aber. Indessen ist es gut, da sich gar zu leicht die Vorstellungen ineinander schieben und man unwillkürlich das Heute schon in das Gestern und Ehegestern verlegt, zu betonen, daß erst mit dem Fortschreiten des Abbaues von den reichen Stellen in den oberen Lagen nach den ferneren Strichen und nach den tieferen Lagen der reichen Stellen die Betriebskosten gegenüber den Anfängen des Betriebes so erheblich gestiegen sind, daß die Förderung im Vergleich zur Abgabenbelastung keinen Gewinn mehr versprach. Kleinere Betriebe haben deshalb allmählich ihre Förderung überhaupt eingestellt. Diese Entwicklung war von der zentralen Kolonialverwaltung keineswegs völlig außer acht und Ansatz gelassen worden. Man findet z. B. im Schlußprotokoll des Sperrabkommens vom 28. Januar 1909 ausdrücklich „in Aussicht gestellt, daß, falls die Gesteungskosten bei der Diamantengewinnung eine wesentliche Steigerung erfahren, diesem Umstande durch eine entsprechende Gestaltung des Ausfuhrzolls Rechnung getragen werden sollte“.

Das ist denn auch geschehen.

Zum besseren Verständnisse der neuen Regelung sei der Stand der bisherigen Abgaben in Erinnerung gebracht<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Denkschrift im Kolonialblatt Nr. 9 S. 400. Vorgänge im Kolonial-Jahrbuche für 1909 S. 63 f., 66 f., für 1910 S. 64 f. Über die wirtschaftliche Seite ist jetzt auf Demuth, der Diamantenmarkt mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-südwestafrikanischen Ausbeute (1913) zu verweisen.

Bezeichnung der Abgabe	In Hundertstel des um die Verwertungsgebühr gekürzten   ungekürzten Verkaufserlöses	
	gekürzten	ungekürzten
Verwertungsgebühr . . .	—	5
Förderabgabe . . . . .	0 bis 10	0 bis 9,5
Ausfuhrzoll . . . . .	$33\frac{1}{3}$	$31\frac{2}{3}$
Summe		36,67 bis 46,17

Des weiteren empfiehlt es sich, die allgemeinen Anordnungen von der Regelung innerhalb des Pomonagebietes getrennt zu behandeln.

Durch die Kaiserliche Diamantensteuerordnung vom 30. Dezember 1912 (Reichsgesetzblatt 1913, S. 5) wird die Besteuerung von Diamantenabbaubetrieben in Südwestafrika auf die neue Grundlage einer progressiven Besteuerung nach der Höhe des Betriebsertrages an Stelle der Förderabgabe und des Ausfuhrzolls gestellt, rückwirkend für das Jahr 1912 — vorläufig unter Ausschluß des Pomonagebietes. Dadurch sind die Verordnungen über die Förderungsabgabe vom 26. Februar 1909, 12. Mai 1910 und über den Ausfuhrzoll vom 28. Februar 1909 beseitigt. Diamantenabbaubetriebe in dem folgendermaßen begrenzten Gebiete — im Süden durch die Landesgrenze, im Westen durch den Atlantischen Ozean, im Norden durch den Wendekreis des Steinbocks, im Osten durch eine 100 km vom Meeresufer entfernte und mit ihm gleichlaufende Linie — werden mit einer Steuer von  $\frac{60}{100}$  der Betriebseinnahme (d. i. der Erlös bei der Verwertung durch die Regie), vermindert um  $\frac{70}{100}$  der Betriebskosten belegt. Dabei ist die Einstellung unter die Betriebskosten im einzelnen durch die Verordnung bestimmt. Feststellung und Erhebung der Steuer erfolgen durch die mit der Vermittlung der Verwertung der Diamanten betraute Stelle als Beauftragte des Gouverneurs mit der Möglichkeit der Beschwerde an den Reichskanzler. Die Steuer ist eine vorläufige und eine endgültige. Die endgültige legt das Geschäftsjahr des Förderers zugrunde und stützt sich hierbei auf eine Nachweisung, die der Förderer binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einem vom Gouverneur bestellten kaufmännischen Sachverständigen einzureichen hat. Die vorläufige Steuer erfaßt aber bereits die einzelne auf den Förderer entfallende Einsendung von Diamanten, an die mit der Vermittlung ihrer Verwertung betraute Stelle. Der Unterschied des Betrages zwischen vorläufiger und endgültiger Steuer wird bei der nächsten Einsendung verrechnet.

Ich gestehe, daß ich mir von der Wirkung der Diamantensteuerordnung noch keine rechte Vorstellung machen kann. Äußerlich bedeutet sie ja insofern eine Vereinfachung, als nicht mehr Zoll und Steuer nebeneinander stehen. Aber die verwickelte Berechnung der Betriebskosten namentlich, deren Feststellung ja erst den Betriebskoeffizienten ergibt, scheint mir den Keim zu schwierigen und langwierigen Streitigkeiten zwischen Förderer und Verwaltung in sich zu tragen, die auch nicht dadurch in einer durchwegs befriedigenden Weise ausgeglichen werden, daß der Förderer das Recht hat, die Entscheidung eines „Ausschusses“ anzurufen, der aus einem vom Gouverneur ernannten Vorsitzenden und je einem von dem Landesrate und den Förderern gewählten Beisitzer besteht. Bedenklich kann es auch nur stimmen, wenn die Verordnung selbst mit der Möglichkeit rechnet, daß sich bei einzelnen

Betrieben der Gesamtbetrag der neuen Steuer höher stellen könnte als der Betrag beim Fortbestehen der bisherigen Abgaben und Gebühren: in diesem Falle ist nämlich — für das Jahr 1912 — die Forterhebung der niedrigeren bisherigen Beträge nachgelassen (§ 28).

Der Reichskanzler hat die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 25. Februar 1910 über die Diamantenregie (Kolonialjahrbuch 1911, S. 64) durch Verordnung vom 12. Januar 1913 (Kolonialblatt S. 30) dahin geändert: die Verwertungsgebühr beträgt für die der Diamantensteuerordnung vom 30. Dezember 1912 unterliegenden Diamanten 2 % des Verkaufserlöses und 2 % der Steuer, für die übrigen Diamanten 5 % des Verkaufserlöses. Auch der Geschäftsbetrieb der Diamantenregie (Verordnung vom 25. Mai 1909, vgl. Kolonialjahrbuch 1910, S. 63, 64) hat eine Änderung erfahren (Verordnung vom 12. Januar 1913, Kolonialblatt S. 31). Nunmehr hat der Förderer, dessen Abbaubetrieb nach der Diamantensteuerordnung besteuert wird, für die Einlieferungen nach dem 31. Dezember 1912 einen Anspruch darauf, daß ihm die Geschäftsstelle der Regie im Schutzgebiete bei der Einlieferung auf das innerhalb seines Höchstmaßes liegende Gewicht einen zinsfreien Vorschuß für jedes Gramm in Höhe der für die vorläufige Steuer in Ansatz kommenden Betriebskosten zahlt, jedoch mindestens 30 Mk. und höchstens 90 % des Satzes, der nach der letzten endgültigen Abrechnung dem Förderer als sein Anteil am Verkaufserlöse verblieben ist oder unter Ansatz der vom Gouverneur festgesetzten Betriebskosten verblieben sein würde. Die Regie hat aus dem Verkaufserlöse jeder Einlieferung die nach der Diamantensteuerordnung zu entrichtende Steuer an die Berechtigten abzuführen. Es erhalten: 1. von der Steuer für Diamanten unbekannter Gewinnung a) die Regie 2 %, b) der Landesfiskus von Südwest 98 %; — 2. von der Steuer für sonstige Diamanten a) die Regie 2 %, b) die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika 3½ % des Erlöses, doch höchstens 30 % der Steuer, c) der Landesfiskus von Südwest den Rest.

Daß, soweit Gesetze dazu imstande sind, der Betrieb des Diamantenabbaues hierdurch in Bahnen geleitet ist, die eine alle Beteiligten zufriedenstellende Ausbeute gewährleisten, möchten wir wünschen und gewiß auch hoffen. Eine so überaus fein ausgeklügelte Regelung aber, bei der kein Teil zu kurz kommen soll, am wenigsten der Fiskus, pflegt bei der praktischen Bewährung nicht selten anzustoßen.

Alles dies bezog sich nicht auf das viel umstrittene Pomonagebiet. Für dieses hat das Jahr einen schiedlichen Ausklang der Schwierigkeiten gebracht, so daß man im wesentlichen die Pomonafrage als erledigt betrachten kann. Die koloniale Regierung hat dabei tätig mitgewirkt. Ich nehme den Schluß vorweg, durch Kaiserliche Verordnung vom 18. Mai (Kolonialblatt S. 523) ist das Eigentumsrecht am Pomonagebieten an die Firma Daniel de Pass & Co. in London verliehen, und es ist ihr außerdem eine vererbliche und veräußerliche Sonderberechtigung zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung aller Mineralien innerhalb dieses Gebietes verliehen worden. Bedingung ist aber, daß die Firma diese Berechtigung, soweit sie sich auf Edelsteine bezieht, innerhalb drei Monaten an die Pomona-Minengesellschaft übertrage. Das ist, wie sich zeigen wird, erfolgt. Am 13. März ist zwischen der Firma Daniel de Pass & Co. und der Pomona-Minengesellschaft in Berlin ein Abkommen getroffen worden (Kolonialblatt S. 761), worin zwar vorbehaltlos das Eigentumsrecht der Firma de Pass am Pomonagebiet, sowie an allen Edelsteinen darin anerkannt wird, die Firma dagegen sich ver-

pflichtet, der Minengesellschaft für ewige Zeiten das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten und anderen Edelsteinen im Pomonagebiet zu übertragen. Das Grundeigentum, das Eigentum an den Landungsstellen und das Recht zum Aufsuchen und Gewinnen anderer Mineralien verbleibt der Firma de Pass. Als Gegenleistung hat die Minengesellschaft eine Abgabe von 8 % des Bruttoverkaufspreises (ohne Abzug von Regierungsabgabe oder für die Diamantenregie) zugesagt. Die Minengesellschaft verpflichtet sich, alle Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Abkommen an die als Deutsche Kolonialgesellschaft zu errichtende Pomona-Diamantengesellschaft zu übertragen. Auch dies ist erfolgt. Die Minengesellschaft erhält als Gegenleistung Anteile der Pomona-Diamantengesellschaft im Nennwerte von 2 999 000 Mk.; sie ist mit anderen Worten in der Pomona-Diamantengesellschaft aufgegangen, die sich mit einem Grundkapital von drei Millionen Mark (Inhaberanteile zu je 100 Mk.) gebildet hat, und der die Rechte einer Kolonialgesellschaft unter dem 27. Juni verliehen worden sind (Kolonialblatt S. 752). Die neue Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und bezweckt die Ausbeutung von Edelsteinvorkommen in Südwestafrika, vornehmlich im Pomonagebiete. Beachtenswert ist aus der Gesellschaftssatzung, daß sowohl Vorstand wie Aufsichtsrat nur aus männlichen deutschen Reichsangehörigen bestehen dürfen.

Einen Rest von Schwierigkeiten wird man jedoch noch hinwegzuräumen haben, und deshalb ist auch die Diamantensteuerordnung noch nicht auf das Pomonagebiet erstreckt. Die Regierung beanspruchte bisher eine Förderabgabe von 10 %, die ihr von der Gesellschaft bestritten wird. Es ist Grund zu der Annahme, daß auch dieser letzte Punkt in Kürze durch einen Ausgleich zur endgültigen Ruhe kommt.

#### D. Handel.

Die statistischen Zahlen zu Eingang dieses Abschnittes sprechen für sich. Der kolonialen Gesellschaften, insbesondere auch der Konzessionsgesellschaften in Neu-Kamerun ist bereits gedacht, auf das gewerbliche Hilfspersonal wird unten einzugehen sein; denn alles dies betrifft nicht den Handel allein, sondern steht im engen Zusammenhange auch mit den übrigen Zweigen der kolonialen Wirtschaft. Ich kann mich deshalb mit einer kurzen Nachlese begnügen, die Südwest betrifft. Am 14. Juni ist nach dem Muster der Heimat eine Wandergewerbeordnung erlassen und dadurch die frühere von 1908 aufgehoben worden (Kolonialblatt S. 792). Mit der Poesie des Pedlars geht es mehr und mehr abwärts. Streng herrscht Wandergewerbeschein und Handelsausweiskarte. Waffen und geistige Getränke sind vom Hausierhandel ausgeschlossen. Eingeborenen ist der Wandergewerbeschein zu versagen. Zu versagen ist er aber auch schlechthin dann, wenn kein Bedürfnis für weiteres Wandergewerbe vorliegt. In den Stammesgebieten und Reservaten der Eingeborenen und auf Eingeborenenwerften kann das Bezirksamt das Hausieren ohne weiteres untersagen. Der Wandergewerbeschein betrifft immer auch nur einen Bezirk und gilt nur drei Monate. Die Steuer für ein Wandergewerbe ohne Fuhrwerk beträgt 50 Mk. auf drei Monate, mit einem Fuhrwerk 150 Mk. und für jedes weitere Fuhrwerk außerdem 100 Mk. Eine sittlich-hygienische Tendenz verfolgt das Verbot der Einfuhr von unverarbeitetem Hanf, des Anbaues und Vertriebs, sowie des Rauchens von Hanf (Verordnung vom 25. Mai, Kolonialblatt S. 650).

## E. Verkehrsmittel.

I. Eisenbahn<sup>1)</sup>. Der Bahnbau ist rüstig fortgeschritten, aber doch nicht durchweg so, wie es für die Erschließung unserer Kolonien zu wünschen gewesen wäre. Es ist die Mittellandbahn in Kamerun, deren langsames Fortschreiten dieses Bedauern wachruft; denn erst 81 km, von Duala aus, sind in vorläufigen Betrieb genommen. Um so befriedigender wirkt demgegenüber das schleunige Ausschreiten der Zentralbahn in Ostafrika: sie ist am 1. Juli für den allgemeinen Betrieb bis Tabora eröffnet worden, und am Schlusse des Jahres war das Gleis darüber hinaus schon mehr als halbwegs nach dem Tanganjikasee hin erstreckt. Wir dürfen damit rechnen, daß im Laufe des Jahres 1914 der Ausbau des vorläufig in Angriff genommenen Bahnnetzes in den afrikanischen Kolonien mit 4563 km vollständig abgeschlossen sein wird, d. i. ungefähr soviel, wie heute in der Heimat die Eisenbahnbezirke Halle und Posen zusammen aufweisen. Der gegenwärtige Gesamtstand ergibt sich aus der Zusammenstellung, die der vorige Jahresbericht (S. 67) brachte. Für Kiautschou dürfte in beträchtlicher Ausdehnung ein Anschluß in das chinesische Gebiet bevorstehen.

Mancherlei Änderungen haben die Bahntarife erfahren. So ist auf den ostafrikanischen Bahnen ein neuer Tarif in Kraft getreten, der zu einem guten Teile Erleichterungen — allerdings auch gewisse Erhöhungen — bringt. Bedeutsam daraus ist die Einrichtung von Staffeltarifen im Tier- und Frachtgutverkehr mit Verbilligung der Frachtsätze bei zunehmender Entfernung. Für wichtige Landeserzeugnisse, namentlich Baumwolle, ist durch einen Ausnahmetarif eine bestimmte Höchstfracht vorgesehen. Ermäßigt sind die Tarife für Eisen und Stahl, Zement, Düngemittel usw. (Kolonialblatt S. 292). Eine Frachtvergünstigung genießt Ausstellungsgut (Kolonialblatt S. 571) — auch ein Zeichen des Aufschwungs unserer kolonialen Kultur.

Den Gipfel normativer Eisenbahnentwicklung erklimmt die vom Reichskanzler unter dem 15. Juli erlassene Kolonialeisenbahnbau- und Betriebsordnung (Kolonialblatt S. 679). Sie lehnt sich an die heimische Eisenbahnbau- und Betriebsordnung von 1904 an. Freilich mußten dabei einige Paragraphen ohne Inhalt bleiben, z. B. der über — Schneepflüge. Als größte Fahrgeschwindigkeit sind 40 km für die Stunde, mit Genehmigung des Gouverneurs 50 km für die Stunde vorgesehen. Unter dem 26. Februar 1913 hat der Reichskanzler auch eine Eisenbahnverkehrsordnung für die Kolonien im Anschluß an die heimische erlassen (Kolonialblatt 1913, S. 179).

II. Wege. Eine Wegeordnung für Südwestafrika vom 14. Juni (Kolonialblatt S. 710) betrifft die Bezirksstraßen und Verbindungswege abseits liegender Ansiedlungen mit den Bezirksstraßen oder Eisenbahnen, dagegen nicht die Gemeindewege. Die öffentlichen Wege werden durch den Bezirksamtmannt bestimmt. Ihre Unterhaltung liegt dem Bezirksverbande ob, wobei besondere Interessenten an dem Wege zu besonderen Leistungen herangezogen werden können. In Zwischenräumen von 10—20 km sind größere Weideplätze auszuscheiden (wenigstens 200 ha), mit Brunnen und Tränkeinrichtungen versehen. Die Benutzung dieser Weideplätze ist den Anliegern für die Regel verwehrt. Samoa hat unter dem 17. Februar (Kolonialblatt S. 477) eine neue Wegeordnung ganz im Sinne des heimischen Rechtes erhalten, zunächst allerdings aber nur mit Geltung für Upolu. In

<sup>1)</sup> Schlüpmann im Kolonialblatt 1913 S. 138; Baltzer, die Erschließung Afrikas durch Eisenbahnen, mit einem Nachwort von Solf, 1913.

Kamerun hingegen sind die Bemühungen um eine Wegeordnung bisher nicht von Erfolg gekrönt.

III. Über die Schifffahrt ist das Wesentliche schon in dem 2. Abschnitte (Kolonie und Heimat) enthalten. Daß für das Landungswesen in Swakopmund und Lüderitzbucht auch in diesem Jahre wieder neue Bestimmungen in Kraft getreten sind, scheint unvermeidlich. Um endlich einen festeren dauerhafteren Boden zu gewinnen, ist nun aber schon jetzt der Abschluß neuer Landungsverträge zur Bewerbung ausgeschrieben (Kolonialblatt S. 989).

#### F. Wirtschaftliches Hilfspersonal.

Die Rasse scheidet die Art der Tätigkeit in den Kolonien und demnach das Recht. Indessen wäre es verfehlt, wo Weiße und Farbige zu dem gleichen Ziele, dem Ausbau der Wirtschaft der Weißen sich zusammenschließen müssen, die Rasse als unübersteigbare Schranke für die rechtliche Regelung aufzurichten. Mit der Ausweitung der kolonialen Betriebe, der Landwirtschaft, des Handels, des Bergwesens, der Eisenbahnen, werden gewisse Zusammenhänge in dem Rechte der weißen Angestellten, gewisse Übergänge für das Recht der farbigen Arbeiter unabweislich. Es würde deshalb das Bild verzeichnen, wollte man sich darauf versteifen, das Arbeiterrecht in das Eingeborenenrecht einzureihen. Um so mehr als die wirtschaftlichen Verhältnisse, so in Ostafrika wie in Südwest und Kamerun, immer mehr dazu drängen, auch Farbige von weither anzuwerben<sup>1)</sup>, die, wie sie kulturell sich von den Eingeborenen scheidet, auch rechtlich sich nicht in das Maß der Eingeborenen fügen lassen.

I. Weiße Angestellte. Es ist strittig geworden, inwieweit sie der Angestelltenversicherung, die das Reichsgesetz bei einem Jahresverdienste bis 5000 Mk. einführt, unterworfen sind. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte unterwirft in seiner „Anleitung“ über den Kreis der versicherten Personen vom 20. Juni 1912 auch die in den Kolonien beschäftigten Personen dem Gesetz, wenn ihre Tätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Teil oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebes anzusehen ist. Mit Recht<sup>2)</sup> ist auf die eigenartige Rechtslage hingewiesen worden, daß die Angestellten nur dann unter das Gesetz fallen, wenn der Hauptsitz des Unternehmens in Deutschland liegt, dagegen nicht, wenn das Unternehmen seinen Sitz in den Kolonien nimmt, womit eine ungleiche Belastung von Unternehmern und Angestellten in dem einen und in dem anderen Falle herbeigeführt wird. Nach Ostafrika ist durch die Unfallschutzverordnung vom 6. Juli (Kolonialblatt S. 786) der Betriebsschutz der heimischen Gewerbeordnung in der Einrichtung von Arbeitsräumen und Betriebsvorrichtungen übertragen worden ... allerdings nur so weit, als er bei billiger Berücksichtigung der Umstände durchführbar ist. Natürlich erstreckt sich dieser Schutz auch auf die nicht weißen Angestellten.

II. Chinesen. In Samoa, wo man auf die gelben Hilfskräfte trotz ihrer steigenden Kostspieligkeit angewiesen ist, trägt die Verordnung vom 6. Januar internationaler Empfindlichkeit dadurch Rechnung, daß sie die Chinesen zu Nichteingeborenen im Sinne des Schutzgebietgesetzes erklärt. Die Folgen dieser Gleichstellung der Kulis mit weißen Arbeitern sind vor-

<sup>1)</sup> Vgl. die Verhandlungen im Kolonialwirtschaftlichen Komitee (Kol.-Bl. Nr. 10 S. 454) und Winkler in der Kolonialzeitung Seite 503.

<sup>2)</sup> Hupfeld in der Kolonialzeitung S. 862.

läufig nicht abzusehen. Allerdings gilt dies doch nur als Grundsatz. Die für die Praxis maßgebende Ausnahme trifft die Verordnung vom 9. Januar 1912 (Kolonialblatt S. 246). Chinesische Arbeiter dürfen danach erst gelandet werden, wenn der Regierungsarzt die Landung für zulässig erachtet. Ein vom Gouverneur bestellter Kommissar für die Aufsicht über die Arbeiter registriert sie und hat für die Einhaltung der dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten zu sorgen. Der Arbeitgeber muß ihnen geeignete Wohnungen schaffen, bestimmt bemessene Beköstigung gewähren, den Lohn in nicht länger als monatlichen Zwischenräumen zahlen. Namentlich aber darf er den Arbeiter nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigen. Gegen den freien Verkehr der Chinesen sind durch Beschränkung und Kontrolle ihrer Ausgänge Vorkehrungen getroffen. Der Genuß von Opium und alkoholhaltigen Getränken ist ihnen verboten.

III. Eingeborene. Mangel und Unzuverlässigkeit eingeborener Arbeitskräfte ist die stetig wiederkehrende Klage. Wie sehr sie für Südwest berechtigt ist, zeigt der amtliche Jahresbericht für das Jahr 1911/12. Von der gesamten eingeborenen Bevölkerung mit 81949 Köpfen haben 11199 ihre Arbeitsstätte gewechselt und sind sogar in entlegene Bezirke überwandert. 1998 sind einfach unter Bruch des Arbeitsvertrages davongelaufen und gar nicht zu ermitteln; hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Farmarbeiter, nicht um Bergarbeiter. Es kann deshalb nicht wundernehmen, wenn die Landespolizei 1777 vagabundierende Eingeborene aufgegriffen hat, die von Viehdiebstählen ihr Leben fristeten.

#### G. Maß und Gewicht, Geld und Kreditwesen.

Deutsches Maß und Gewicht ist in Ostafrika (15. November, Kolonialblatt 1913, S. 87) vom 1. April 1913 ab für den öffentlichen Verkehr vorgeschrieben, in Neu-Guinea schon vom 1. Oktober 1912 (Verordnung vom 27. August, Kolonialblatt S. 1081). Für Ostafrika hat sich jedoch der Gouverneur die Zulassung von anderen Maßen und Gewichten für bestimmte Waren und Betriebe, namentlich für den Verkehr nach und von dem Auslande vorbehalten.

In Ostafrika sollen neben den kupfernen Fünfhellerstücken auch Stücke aus Nickel ausgeprägt werden (Kaiserliche Verordnung vom 3. Juni, Kolonialblatt S. 678). Ein Zeichen für die günstige wirtschaftliche Lage in Ostafrika ist die Nachfrage nach höheren Zahlungswerten als sie bis jetzt vorhanden waren (5, 10, 50, 100 Rupien). Die Deutsch-Ostafrikanische Bank ist deshalb zur Ausgabe von Noten über 500 Rupien geschritten (Kolonialblatt S. 331). In Kamerun ist die Einfuhr fremder Silbermünzen im Betrage von mehr als 100 Mk. nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig (Verordnung vom 9. April 1912, Kolonialblatt 1913, S. 135).

Das Ereignis auf dem Gebiete des Kreditwesens ist die Gründung der „Südwestafrikanischen Boden-Kreditgesellschaft“, der durch Beschluß des Bundesrats vom 17. Oktober (Kolonialblatt S. 1082) die Rechtsfähigkeit verliehen ist. Die Gesellschaft, mit dem Sitze in Berlin, deren Verwaltung aber an einem vom Gouverneur zu bestimmenden Orte in Südwest zu führen ist, dient der Gewährung von Boden- und Kommunalkredit in den Gemeinden Deutsch-Südwestafrikas. Zu diesem Zwecke darf sie hypothekarische Darlehen gewähren und Hypothekenpfandbriefe ausgeben, auch weitere Geschäfte betreiben, die im einzelnen hier nicht interessieren. Ihr Grundkapital beträgt 1 Million Mark in Inhaberanteilen über je 100 Mk.

Die Anteilhaber erhalten von dem Reingewinn zunächst 5 % des Grundkapitals, die weitere Gewinnverteilung ist durch die Satzung (§ 21) festgelegt. Von dem Aufsichtsrat (5—15 Personen) muß wenigstens die Hälfte die Reichsangehörigkeit besitzen. Für den durch den Aufsichtsrat zu bestellenden Vorstand (wenigstens zwei Personen) ist das Erfordernis nicht vorgesehen.

Das Werkzeug ist geschaffen. Möchte es nun auch wirken!

### V. Rechtspflege.

Die Rechtspflege in unseren Kolonien kann sich, vorsichtig gesprochen, mit der Justiz in den außerdeutschen Kolonien sehr wohl messen. Sie wahrt den Ruf zuverlässiger Organisation nicht minder als die eigentliche Verwaltung der Kolonien. Nur an der Ausbreitung der Gerichtsstätten fehlt es noch mehrfach. Daß hier aber nach Kräften unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten geholfen wird, darf man auch von dem abgelaufenen Jahre erklären. Durchgreifendere Hilfe habe ich in den früheren Berichten vorgeschlagen. Sie würde aber zugleich ein Eingreifen der Gesetzgebung erfordern oder doch erwünscht machen. Und darauf wird man zunächst, wie es scheint, verzichten müssen. Vielleicht bringt der neue Gesetzentwurf über den Kolonialgerichtshof in der Heimat, der noch im Schoße des Bundesrats ruht, doch noch etwas mehr als bloß die Regelung der dritten Instanz<sup>1)</sup>. In Ostafrika ist ein neues Bezirksgericht in Tabora errichtet worden (Kolonialblatt S. 746). Den wiederholten Wünschen aus Ansiedlerkreisen ist ferner durch Delegation eines Gerichtsassessors nach Moschi Rechnung getragen (Kolonialzeitung S. 556). In Kamerun hat die Anschließung des Neulandes auch eine Zuteilung an die schon bestehenden drei Bezirksgerichte erforderlich gemacht (Kolonialblatt S. 1073), die man allerdings wohl nur als einen Notbehelf zu betrachten haben wird. Für Togo wird über Mangel an Richterkräften geklagt. Eine interessante Neuerung ist das Abkommen mit der Preußischen Justizverwaltung, wonach tropendiensttaugliche und mit gutem Zeugnisse ausgestattete Gerichtsreferendare einen Teil des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten der Schutzgebiete ableisten dürfen. Sie werden für diesen Zweck auf die Dauer von höchstens einem Jahre aus dem Heimatsdienste beurlaubt und bei einem Bezirksgerichte, für kurze Zeit auch bei dem Obergerichte, in Ostafrika, Südwestafrika oder Kamerun beschäftigt (in Kiautschou besteht eine entsprechende Einrichtung schon seit längerer Zeit). Bei durchgängig befriedigenden Leistungen ist die vorzugsweise Verwendung derart vorgebildeter Assessoren für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in den Kolonien vorgesehen. Die Höhe der Kosten des Aufwandes wird allerdings den Kreis der Bewerber und der Befähigten stärker einengen als es im Interesse der Kolonien zu wünschen wäre.

Daß in Togo die Gebühren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verordnung vom 9. April und die Gebühren der Rechtsanwälte, wie anderwärts auch, auf den doppelten Betrag der heimischen Sätze durch Verordnung vom 17. Mai festgesetzt worden sind (Kolonialblatt S. 475, 649), soll einer gewissen Vollständigkeit halber noch erwähnt sein.

<sup>1)</sup> Crusen in der Zeitschrift für Kolonialpolitik 14 S. 545.

## VI. Eingeborene.

Die Eingeborenen verlieren mehr und mehr die Eignung, isoliert behandelt zu werden. Selbst wo für sie Reservate geschaffen sind, ist dies doch nur eine bedingte und zeitweilige Schutzwehr gegen das rechtliche Zusammentreffen mit den Weißen. Maßnahmen, die auf die Eingeborenen Bezug haben, mußten uns deshalb durch den ganzen Jahresbericht beschäftigen: Mischlinge, Polizeitruppe, gewerbliches Hilfspersonal, Wandergewerbe, Pressewesen u. a. m. Es kann sich deshalb hier nur noch um einige Zusätze handeln.

In Togo ist für Bürgerschafts- und Schuldübernahmeerklärungen im Betrage von mehr als 100 Mk. Beurkundung oder Beglaubigung durch eine örtliche Verwaltungsbehörde erforderlich (Verordnung vom 2. Oktober, Kolonialblatt S. 1132). In Kamerun ist durch Verordnung vom 15. November (Kolonialblatt 1913, S. 90) das Verbot gewisser Kreditgeschäfte in Gummihandel — sog. Trustgeschäfte — ausgesprochen. Danach ist es verboten und nichtig, an Eingeborene Waren oder Geld auf Vorschuß mit der Abrede zu geben, daß die Gegenleistung in der Lieferung von Gummi bestehen soll. Ist den Eingeborenen auf Grund solcher Geschäfte etwas geleistet worden, so kann es nicht zurückgefordert werden. In Samoa beschränkt die Verordnung vom 20. August<sup>1)</sup> die Eingeborenen in der Verfügung über ihre Ländereien, in der Absicht, ihnen den Grund und Boden zur Bearbeitung (!) durch sie und ihre Nachkommen zu erhalten. Zu diesem Zwecke ist für den Übergang des Eigentums vom Eingeborenen auf den Nichteingeborenen grundsätzlich ein gerichtlicher Vertrag und schriftliche Genehmigung des Gouverneurs erforderlich.

Aus der Verringerung der Aufwendungen für die Erkundung fremder Kolonialrechte in dem Etat für 1913 darf man vielleicht den Abschluß der für die Kodifikation des Eingeborenenrechts erforderlichen Vorarbeiten entnehmen.

Ein Verwaltungszweig, auf dem behördliche Verordnungen allein nichts vermögen, der einem bloßen Dekretieren geradezu widerstrebt wie das Schulwesen, gerät leicht in Gefahr, bei einer Betrachtung der Verwaltung nach dem Maße des Aufwandes an Verordnungsmühe gemessen und dabei in der Schätzung hintangesetzt zu werden. Dem ist auch das Eingeborenen-Schulwesen, wie man in der Beurteilung überwiegend wahrnehmen kann, verfallen. Eine arge Unrichtigkeit! Das kann man jetzt aus der mühevollen Darstellung<sup>2)</sup> ersehen, die aus den Denkschriften einmal die zerstreuten Angaben über die geistige Arbeit an den Eingeborenen heraushebt. Der Einblick in die Verhältnisse ist allerdings nicht leicht zu gewinnen, da sie sich nach Ort und Zeit verschieden entwickelt haben und da die Kolonialregierung selbst nur ergänzend neben den Missionen (in Südwest überhaupt nicht) tätig eingreift, die eine außerordentlich umfassende dankenswerte Tätigkeit auf diesem Gebiete fortgesetzt entfalten. Staatliche Beiträge erscheinen in den Etats als Fonds zur Verbreitung der deutschen Sprache. Die deutsche Sprache ist überall Lehrgegenstand, wenn auch nur in West-

<sup>1)</sup> Samoanisches Gouvernementsblatt Band IV. Nr. 34, Seite 155.

<sup>2)</sup> v. König, Die Eingeborenen-Schulen in den deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee (Koloniale Rundschau Mai 1912 bis Januar 1913). Grundlegend bleibt Mirbt, Mission und Kolonialpolitik in den deutschen Schutzgebieten 1910, 5. Kapitel.

afrika Unterrichtssprache. Im übrigen mag die folgende Aufstellung zur Erläuterung dienen:

	Regierungs- schüler	Missionsschüler		Etatsbeiträge M. (1912)
		ev.	kath.	
Kamerun (1911) . . .	730	20 000	6 500	20 000
Togo (1911) . . .	300	4 400	5 800	15 000
Ostafrika (1911) . . .	4 000	19 840	30 610	20 000
Südwest (?) . . .	—	2 500	850	9 000
Neu-Guinea (?) . . .	500	16 140	6 555	13 000
Samoa (?) . . . . .	60	8 800	1 650	5 000

Über die Besteuerung der Eingeborenen vgl. unter VII.

### VII. Kolonialfinanzen.

Nach dem Etat für die Schutzgebiete<sup>1)</sup> stellt sich das Finanzbild folgendermaßen (in 1000 Mk. abgerundet):

	1912		Darin Reichs- zuschuß	Reichszuschuß	
	Ordentl. Etat	Außer- ordentl. Etat		1911	1913
			Ostafrika . . . . .	19 322	17 250
Kamerun . . . . .	9 585	8 050	2 345	2 313	2 804
Togo . . . . .	3 151	25	—	—	—
Südwestafrika . . . . .	36 019	9 000	13 828	11 416	14 756
Neu-Guinea . . . . .	2 764	—	1 207	—	—
Samoa . . . . .	950	—	—	760	1 327
Kiautschou (und ostasiatisches Marinedetachement) . . . . .	14 640	—	8 297	7 704	9 508
	86 431	34 325	29 295	25 736	31 999

In der Steuergesetzgebung ist bis zu einem gewissen Grade schon ein Beharrungszustand eingetreten; die Schlacht- und Hundesteuer für Neu-Guinea vom 22. Oktober (Kolonialblatt 1913, S. 3) ist ein Nachkömmling.

Auch die Besteuerung der Eingeborenen ist nur wenig entwickelt worden. Zu erwähnen wäre, daß in Neu-Guinea bei einer Anzahl von Gemeinden die Kopfsteuer von 5 Mk. auf 10 Mk. erhöht worden ist (Kolonialzeitung S. 574).

Die Zollverordnung für Kamerun vom 1. August 1911 hat bis zum 1. Mai 1912 Zeit gebraucht, um in das Kolonialblatt Eingang zu finden, wiewohl ihre Geltung schon auf den 1. Oktober 1911 angesetzt war. Noch übertroffen ist diese Langsamkeit durch die Übermittlung der Verordnung für Südwest vom 11. März 1911 über Einfuhr und Vertrieb geistiger Getränke, die schon am 1. April 1911 in Kraft getreten, im Kolonialblatte aber erst im Mai 1912 (S. 396) abgedruckt worden ist. Der Inhalt solcher weit zurückliegender Verordnungen kann hier nicht mehr berücksichtigt werden. Ich möchte jedoch nicht unterlassen hervorzuheben, daß die Zollordnung für Kamerun nicht weniger als 30 bisher bestehende Vorschriften

<sup>1)</sup> Ausführliches über den Haushalt der Schutzgebiete wird am Schlusse dieses Jahrbuchs gebracht.

außer Geltung gesetzt hat — ein bedeutsamer Schritt in der Richtung auf die Rechtseinheit. Eine Zollerhöhung verzeichne ich für Kamerun auf Spirituosen, Schaumwein und Bier (14. Mai, Kolonialblatt S. 648); für Neu-Guinea in der Steigerung des Ausfuhrzolls für Paradiesvögelbälge und -Federn von 5 Mk. auf 20 Mk. (Verordnung vom 22. November, Kolonialblatt S. 218). Auf der anderen Seite hören wir von einer Beseitigung des Zolls auf alle zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Funkentelegraphen- und Kabelstationen bestimmten Maschinen und sonstigen Gegenstände (Kamerun, 12. November, Ostafrika, 21. November).

#### Vierter Abschnitt.

### Kolonie und Ausland.

Die wichtigen Grenzfragen, die das Jahr 1912 ihrer Abwicklung ein tüchtiges Stück näher brachte, sind bereits an erster Stelle dieses Berichtes erwähnt. Was an internationalen Beziehungen außerdem unsere Kolonien berührt hat — die politische Umwälzung in China hat unser Schutzgebiet unberührt gelassen —, betrifft dieses Mal nur Punkte, die an Wichtigkeit demgegenüber zurücktreten oder doch noch nicht genügend geklärt sind.

Hierhin zähle ich die Nachrichten über Verhandlungen zwischen Deutschland und England, die auf den Kolonialbesitz Portugals abzielen sollen. Sie haben den portugiesischen Minister des Äußeren zu der überraschenden Erklärung bewogen, daß zwischen England und Deutschland keinerlei Vertrag über portugiesischen Kolonialbesitz bestünde. Anzweifeln darf man dabei allerdings, daß der portugiesische Minister über Abmachungen zwischen Deutschland und England, die ja im Jahre 1900 nach dem Erwerbe der Karolineninseln getroffen sein sollen — amtlich sind sie von deutscher Seite damals freilich bestritten worden — vollständig unterrichtet ist.

Ein anderer Vorfall rief unsere kolonialen Kreise lauter auf den Posten. Es ging die Rede, daß zwischen England und Belgien ein Abkommen zur neuen Festlegung einer Grenze zwischen Britisch-Ostafrika und der Kongokolonie getroffen oder geplant sei. Ein schmaler Streifen von 50—60 m Breite sollte auf 100 km Länge an England abgetreten werden, um ihm die Durchführung der Cap-Cairobahn durch ausschließlich englisches Gebiet zu ermöglichen. Es ist nicht anzunehmen, daß Deutschland diesem Vorgehen weniger entschieden entgegengetreten ist als es bei dessen Vorläufer, dem Plane einer Pachtung im Jahre 1894, geschehen war. Nicht abschnüren darf sich Deutschland oder ein anderer Staat jetzt noch lassen von den großen Verkehrsadern, die in absehbarer Zeit den dunklen Erdteil durchqueren werden und die für die gesamten kolonisierenden Staaten den gebührenden Anteil an den Verkehrsmitteln zur wirtschaftlichen Erschließung Afrikas sichern.

In die Reihe dieser Staaten ist durch den Frieden zu Lausanne vom 18. Oktober jetzt auch Italien eingetreten, das den letzten Augenblick nutzte, um im Angesichte des heimischen Festlandes ein brachliegendes, mehr und mehr von den Nachbarn eingedämmtes Stück wertvollen afrikanischen Bodens sich anzugliedern. Mit dem Erwachen des kolonialisatorischen Triebes im Römertume der Gegenwart mündet koloniale Geschichte wieder in den breiten Strom der Weltgeschichte.

# Jahrbuch über die deutschen Kolonien.

Herausgegeben von Dr. Karl Schneider.

Preis eines jeden Jahrgangs in Ganzleinwand gebunden Mk. 5.—.

**Der I. Jahrgang** (1908 erschienen), mit einem Bildnis des Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg, in Photogravüre, enthält folgende Artikel:

**Lebensabriß des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg**, Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft, von Prosper Müllendorff.

**Die Fortschritte in der geographischen Erschließung unserer Kolonien seit 1905** von Professor Dr. Max Eckert in Aachen.

**Aus dem Seelenleben der Eingeborenen** von Professor Dr. Karl Meinhof in Berlin.

**Die deutschen Schutztruppen:** a) Deutschlands militärische Stellung in den Kolonien von Major Maercker. b) Die militärische Lage in Deutsch-Ostafrika von Oberleutnant Kramer. c) Die militärische Lage in Kamerun von Hauptmann Stieber. d) Die militärische Lage in Süd-Westafrika von Major Maercker.

**Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien** von Stabsarzt Kuhn.

**Rückblick auf die Fortschritte unserer kolonialen Entwicklung im Jahre 1906/7** von Professor Dr. G. K. Anton in Jena.

**Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres** von Dr. jur. Max Fleischmann, Professor an der Universität Halle a. S.

**Die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit in Deutsch-Ostafrika** von Pater Acker, Provinzial der Väter vom hl. Geist in Knechtsteden bei Köln.

**Art und Charakter des Negers** von Oberstleutnant z. D. Richelmann.

**Die Rechtsanschauungen der Togoneger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen** von Missionär J. Spieth in Tübingen.

**Die Besiedelung von Deutsch-Ostafrika** von Dr. med. Arning, M. d. R. u. d. A.-H.

**Südwestafrika nach dem Kriege** von Paul Rohrbach.

**Die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika** von Professor Dr. G. K. Anton in Jena.

**Umschau in der Kolonialliteratur des letzten Jahres** von Dr. W. Morgenroth, Köln.

**Zeittafel.** — Alphabetisches Personen- und Sachregister.

**Der II. Jahrgang** (1909 erschienen), mit einem Bildnis des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts Bernhard Dernburg, in Photogravüre, enthält folgende Artikel:

**Lebensabriß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts Bernhard Dernburg**, vom Herausgeber Dr. Karl Schneider.

**Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung im Jahre 1907/8** von Prof. Dr. G. K. Anton.

**Die Fortschritte in der geographischen Erschließung unserer Kolonien seit 1907** von Professor Dr. Max Eckert.

**Aus dem Seelenleben der Eingeborenen** von Professor Karl Meinhof.

**Die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1908** von Professor Dr. jur. Max Fleischmann.

**Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien** von Ph. Kuhn, Stabsarzt beim Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt.

**Die deutschen Schutztruppen:** a) Die militärische Lage in Kamerun von Werner. b) Die militärische Lage in Südwestafrika von Hauptmann im Kommando der Schutztruppen Becker. c) Beurteilung der militärischen Lage in Ostafrika von Hauptmann Göring.

**Die evangelische Mission in den deutschen Kolonien** von Missionar Westermann.

**Die Aufgabe der katholischen Mission in den Kolonien** von Pater Provinzial Acker.

**Ausbildung für den Kolonialdienst** von Professor E. A. Fabarius.

**Schiffahrtsverbindungen mit unseren Kolonien** von Oberstleutnant z. D. Gallus.

**Deutsch-China** von Dr. Paul Rohrbach.

**Die Einwirkung der deutschen Herrschaft auf die Schwarzen in Ostafrika** von Oberstleutnant z. D. Richelmann.

**Zeittafel.** — Alphabetisches Personen- und Sach-Register.

# Jahrbuch über die deutschen Kolonien.

Herausgegeben von Dr. Karl Schneider.

Preis eines jeden Jahrgangs in Ganzleinwand gebunden Mk. 5.—.

Der III. Jahrgang (1910 erschienen), mit einem Bildnis des Vorsitzenden des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees Fabrikbesitzers **Karl Supf**, Berlin, in Photogravüre, enthält folgende Artikel:

- Karl Supf von Oberstleutnant z. D. Gallus.  
Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung 1908 (1909) von Dr. Paul Rohrbach.  
Fortschritte in der geographischen Erschließung unserer Kolonien seit 1908 von Professor Dr. M. Eckert.  
Die Verwaltung unserer Kolonien 1909 von Prof. Dr. M. Fleischmann.  
Aus dem Seelenleben der Eingeborenen von Prof. Carl Meinhof.  
Die Gesundheitsverhältnisse in unseren Kolonien von Stabsarzt Ph. Kuhn.  
Die deutschen Schutztruppen: a) in Deutsch-Ost-Afrika von Hauptmann von Grawert; b) in Kamerun von Hauptmann Zimmermann; c) in Südwestafrika von Hauptmann Lange.  
Pflanzungsunternehmungen der Europäer von Dr. Franz Stuhlmann.  
Soziale und wirtschaftliche Tätigkeit der kath. Mission von Pater Acker.  
Wirtschaftliche Erfolge der evangel. Mission von D. Westermann.  
Bodenreform und Kolonialpolitik von Kontreadmiral z. D. Dr. O. Böters.  
Deutsch-Südwestafrikanische Diamantenpolitik von Kreis-Assessor Gerstenhauer.  
Versuch einer allgemeinverständlichen Beschreibung des orograph. und geolog. Aufbaues von Deutsch-Südwestafrika von Dr. G. Hartmann.  
Oberflächengestaltung und Geologie Kameruns von Prof. Dr. Passarge.  
Zustand Deutsch-Ostafrikas bei der deutschen Besitzergreifung von E. v. Liebert, M. d. R.  
Geschichte der deutschen Herrschaft in Deutsch-Ostafrika von Oberstleutnant z. D. Richelmann.  
Zur Inderfrage in Deutsch-Ostafrika von Walter v. St. Paul-Illaire.  
Die Ansiedelungen am Meru von A. Leue.  
Kolonialstatistik und Bemerkungen dazu von Diedrich Baedeker.  
Eisenbahnen in den Schutzgebieten von Diedrich Baedeker.  
Tabelle über Kapital, Erträge und Kurse deutscher Kolonialwerte.  
Zeittafel. — Alphabetisches Personen- und Sachregister.

Der IV. Jahrgang (1911 erschienen), mit einem Bildnis des Generalleutnants von Liebert, Exzellenz, in Photogravüre, enthält folgende Artikel:

- v. Liebert, Generalleutnant, von Oberstleutnant z. D. Richelmann.  
Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung 1909/10 von Dr. Paul Rohrbach.  
Rückblick auf die geographische Erkundung der deutschen Kolonien seit 1909 von Professor Dr. M. Eckert.  
Fortschritte in der Kenntnis der Eingeborenen von Prof. C. Meinhof.  
Rückblick auf die Entwicklung der Verwaltung in den deutschen Kolonien von Professor Dr. M. Fleischmann.  
Die Pflanzungen der Europäer unserer tropischen Schutzgebiete im Jahre 1910 von Dr. Franz Stuhlmann.  
Rückblick auf die sanitären Fortschritte in den deutschen Kolonien von Stabsarzt Dr. Kuhn.  
Der Islam und die Kolonisierung Afrikas von Pater Acker.  
Die Edinburger Weltmissionskonferenz von D. Westermann.  
Die deutschen Schutztruppen: a) Die Bahnfrage und militärische Lage in Kamerun von Hauptmann Zimmermann, b) in Deutsch-Ostafrika von Hauptmann von Grawert, c) in Südwestafrika von Hauptmann Lange.  
Die Bewässerungsfragen in unseren Kolonien von Geh. Oberbaurat Schmick.  
Der dritte deutsche Kolonialkongreß von Oberstleutnant z. D. Gallus.  
Oberflächengestaltung und geologischer Aufbau in Togo von Prof. Dr. Passarge.  
Die Festsetzung der deutschen Herrschaft in Kamerun von Hauptmann a. D. Ramsay.  
Das Schulwesen in Deutsch-Südwest-Afrika von Pfarrer Hasenkamp.  
Die Besiedlung Deutsch-Südwest-Afrikas von Hans Berthold.  
Die Nachprüfung der Ausgaben durch Rechnungshof und Reichstag von Dr. Zadow.  
Kolonialstatistik und Bemerkungen dazu von Diedrich Baedeker.  
Tabelle über Kapital, Erträge und Kurse deutscher Kolonialwerte.  
Zeittafel. — Alphabetisches Personen- und Sachregister.

(V. und VI. Jahrgang siehe 1. innere Umschlagseite.)